Nachrichten aktuelle Blatt

Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Rheinhessen

Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, der Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadecken-Elsheim, Zornheim und der Stadt Nieder-Olm

Nr. 29 | Donnerstag, den 18. Juli 2024 | 31. Jahrgang

FURIOSO!BAROCK 2024

Barockmusik-Festival mit italienischem Flair in Rheinhessen

Tauchen Sie ein in die Welt der Barockmusik in den idyllischen Dorfkirchen Rheinhessens.

Die 5. Internationalen Musiktage Rheinhessen Mitte 2024 – FURIOSO!BAROCK – versprechen ein ganz besonderes musikalisches Erlebnis: Barockklänge, die in den idyllischen Dorfkirchen Rheinhessens erklingen. Vom 15.-22. September erwartet Sie ein außergewöhnliches Programm. Unter dem Motto „Musikalischer Stern des Südens“ richtet sich unser Blick auf das musikalische Leben Italiens, das seit dem 16. Jahrhundert die europäische Instrumental- und Vokalmusik maßgeblich geprägt und weiterentwickelt hat. Zahlreiche Komponisten aus aller Welt pilgerten zu den italienischen Meistern, um von ihnen zu lernen, und brachten diese musikalischen Impulse in ihre eigenen Werke ein. Schon im 17. Jahrhundert war Musik eine internationale Sprache, die begeistert, ansteckt, inspiriert, Beziehungen stiftet und somit verschiedene Nationen miteinander verband. Diesen Spirit greift unser aktuelles Festival FURIOSO!BAROCK 2024 auf, präsentiert italienische Musik vom 16.-18. Jahrhundert und dessen Einflüsse auf die deutsche Barockmusik. Den Auftakt des Festivals macht Petra Müllejans, langjährige Konzertmeisterin des Freiburger Barockorchesters, am 15. September in der kath. Kirche St. Georg in Nieder-Olm, begleitet vom Neumeyer Consort. Auf dem Programm stehen Werke von Corelli, Scarlatti, Händel und Geminiani. Unter dem Titel „In furore“ entfachen die junge ungarische Star-Sopranistin Adriána Kalafszky und die Blockflöten-Virtuosin Kerstin Fahr ein musikalisches Feuer als Solistinnen. Petra Müllejans zeigt sich besonders erfreut über die Zusammenarbeit mit Felix Koch, dem Leiter des Neumeyer Consort, sowie Markus Stein: „Ich habe mich riesig gefreut, als die Anfrage von FURIOSO!BAROCK kam. Wir haben ein wunderbares Programm entwickelt, das abseits des Altbekannten auch neue Akzente setzt.“

Auch der gefeierte Bass-Bariton Klaus Mertens wird dieses Jahr wieder am Festival teilnehmen. Am 20. September wird er in der ev. Kirche in Wallertheim, begleitet vom Neumeyer Consort, unter dem Motto „Confuoco“ Kammerkantaten von Castello, Fontana, Schein, Händel und Telemann interpretieren. Mertens schätzt besonders die intime Atmosphäre dieser kleinen Festivals, die persönliche Verbindungen zu den Veranstaltern und direkten Kontakt zum Publikum ermöglicht.

Das Abschlusskonzert am 22. September in der ev. Kirche in Armsheim gestaltet das Capricornus Ensemble Stuttgart unter Leitung von Henning Wiegräbe.

Unter dem Titel „Lux“ präsentiert das Ensemble Werke von Monteverdi, Gabrieli und Schein und entführt die Zuhörer in die glanzvolle Welt des musikalischen Aufbruchs um 1600, verbunden mit Komponisten wie Monteverdi, Castello und Merula.

Musikliebhaber sind herzlich eingeladen, sich von den virtuosen Klängen historischer Instrumente verzaubern zu lassen. Erleben Sie international renommierte Künstler der Alten Musik hautnah und genießen Sie die einzigartige Akustik sowie die besondere Atmosphäre der rheinhessischen Dorfkirchen.

Diese bieten eine ideale Kulisse für die musikalischen Darbietungen und ermöglichen es Ihnen, die Künstler, die sonst auf den großen Bühnen der Welt zu Hause sind, in authentischer Umgebung zu erleben.

Tickets zum Preis von 30 Euro (ermäßigt für Schüler und Studenten) erhalten Sie online unter www.rheinhessen-mitte.de oder direkt im Touristik Center Rheinhessen Mitte in Wörrstadt.

Text/Logo: Ki.Met.

Verabschiedung der Ortsbürgermeister Petri und Diehl

Im Zuge der diesjährigen Kommunalwahlen erhalten neben der Ortsgemeinde Klein-Winternheim auch die Ortsgemeinden Zornheim sowie Jugenheim neue Ortsbürgermeister. So haben Ute Granold (Klein-Winternheim), Dennis Diehl (Zornheim) und Herbert Petri (Jugenheim) bereits frühzeitig angekündigt, für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Im Verlauf der konstituierenden Sitzungen der Ortsgemeinderäte wurden sowohl Dennis Diehl als auch Hebert Petri offiziell verabschiedet und für ihr politisches Engagement gewürdigt. Die konstituierende Sitzung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim findet nach den Sommerferien (27.08.) statt.

In Jugenheim übergibt Herbert Petri den Rathausschlüssel an Tim Süssenberger. Insgesamt 35 Jahre stand Herbert Petri im Dienst der Ortsgemeinde, davon 25 Jahre als Ortsbürgermeister und 10 Jahre als Ratsmitglied. Während seiner Amtszeit hat er maßgebliche Beiträge zum sozialen und infrastrukturellen Fortschritt Jugenheims geleistet. Besonders hervorzuheben ist sein unermüdliches Engagement für geflüchtete und schutzsuchende Menschen. Auf dem Gebiet der ortsgemeindebaulichen Entwicklung setzte er vor allem durch den Umbau und die Sanierung der Mehrzweckhalle, des Rathauses und der ev. Kita Akzente.

V.l.: Herbert Petri und Nachfolger Tim Süssenberger (Jugenheim)

Bürgermeister Ralph Spiegler nutzte diese Gelegenheit, um sich bei ihm für seine Verdienste, die gute Zusammenarbeit sowie sein politisches Engagement zu bedanken, und überreichte ihm ein kleines Präsent verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

In Zornheim wurde Dennis Diehl ebenfalls von Bürgermeister Ralph Spiegler persönlich verabschiedet. In seiner 5-jährigen Legislaturperiode hat Dennis Diehl sich über alle Maßen engagiert sowie motiviert gezeigt und durch seine vorbildliche Arbeit zum Wohl der Ortsgemeinde beigetragen.

V.l.: Dennis Diehl übergibt an seinen Nachfolger Ralf Winter (Zornheim)

Im sozialen Bereich zeichnete er sich entscheidend durch seine enge Zusammenarbeit und Kooperation im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz aus. Mit Blick auf die bauliche Entwicklung Zornheims hinterlässt er mit der Fertigstellung der Drei-Feld-Sporthalle, dem Bau eines Weinpavillons sowie der Schaffung barrierefreier Bushaltestellen seine Spuren. Ralph Spiegler bedankte sich im Namen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm für seine Verdienste und Hingabe. Dennis Diehl nachfolgen wird Ralf Winter.

Text: M.Mo./Foto: VG N-O

Notdienste

Polizei.....**110**

Notruf / Feuer.....**112**

Rettungsdienst / Notarzt / Krankentransport.....**19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst.....**116117**
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht
oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind,
ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst.....**01805 666161**
(Festnetz 0,14 €/min, Mobil max. 0,42 €/min)

Telefonseelsorge.....**0800 111-0111**
rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und **0800 111-0222**

Apothekennotdienst.....**01805 258825**
www.lak-rlp.de **plus Postleitzahl des Standortes**
(Festnetz 0,14 €/min, Mobil max. 0,42 €/min)

Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
Außerhalb der Dienstzeit Rufweiterschaltung
Entstörungsdienst.....**06135 6500**

Abwasser / Kläranlage
Rufbereitschaft.....**0171 3628748**
Bei Verstopfungen in Kanalhausanschlüssen
wenden Sie sich bitte direkt an ein Reinigungsunternehmen.

Erdgas- und Stromversorgung
EWR Netz GmbH, Alzey
während der üblichen Geschäftszeiten.....**06241 848-300**
Bei Störfällen
rund um die Uhr.....**0800 1848800**

Bürgerservice

AWO Rheinland e.V. / Migrationsberatung
für erwachsene ZuwanderInnen
Migration-Mainz@AWO-Rheinland.de 06131 670091
Angebot in Nieder-Olm, Rathaus der VG, Raum 234
Sprechzeiten: Di 12.30-15.30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung

Betreuungsverein der Lebenshilfe Mainz-Bingen e.V.
Kurt-Schumacher-Str. 41 B, Mz-Gonsenheim 06131 337008
btv@btv-lebenshilfe.de; www.btv-lebenshilfe.de

Betreuungsverein des DRK KV Mainz-Bingen e.V.
Patientenverfügungen & Vorsorgevollmachten 06131 269-37 u. -76

Bürgerbüro der VG Nieder-Olm
Mo + Do 8-16 Uhr, Di 8-19 Uhr, Mi 8-12.30 Uhr,
Fr 7-12.30 Uhr, jeden 1. Sa/Monat 9-12 Uhr 06136 69-12222

Caritas-Schwangerenberatung Nieder-Olm
Beratungsstelle f. Frauen in Schwangerschaft
und Notsituationen
caritas-zentrum St. Elisabeth, Burgstr. 5 06136 7520288

Deutscher Kinderschutzbund Nieder-Olm / Oppenheim
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Postplatz 1, Oppenheim 06136 1314

Entsorgungszentrum Budenheim
Schwarzenbergweg, Budenheim;
Öffnungszeiten: Mo-Sa 10-17 Uhr

EUTB – Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung und Angehörige
Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, Mainz e.V.
Kostenlose unabhängige Beratung in allen Fragen
zur Rehabilitation und Teilhabe am sozialen Leben
Mit Terminvergabe: Mo + Mi jew. 10-16 Uhr;
Do 9.30-12.30 Uhr; Fr 10-15 Uhr
Offene Sprechstunde: Di 10-16 Uhr
Kreuzstraße 3, Nieder-Olm 06136 7693999
ZsL Mainz e.V.; eutb-mainz@zsl-mainz.de

Fluglärmbeauftragter
Bernd-Olaf Hagedorn 0160 2062706
fluglaermbeauftragter@vg-nieder-olm.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung,
VG-Verwaltung, Zimmer 119

Gemeindebüchereien: Öffnungszeiten
Essenheim: Kirchstr. 2:
Di 18-19.30 Uhr, Do 16-18.30 Uhr, Fr 16-18 Uhr
Klein-Winternheim, Mediathek, Hauptstr. 6:
Di 16-18 Uhr, Do 16-18 Uhr
Nieder-Olm: Stadtbücherei, Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151:
Mo 17-19 Uhr, Mi 15-18 Uhr, Do 10-11 + 16-19 Uhr, Tel. 760243.
In den Sommerferien nur Mo geöffnet, sonst. Schulferien geschlossen
Kath. öffentl. Bücherei St. Georg, Camarahaus, Alte Landstr. 30:
Mi 16-18 Uhr, Fr 17-18 Uhr (mit Ausnahme der Ferienzeit)
Ober-Olm: Schulstr. 2: Mo 16-18 Uhr, Di 10-12 Uhr + Fr 15-18.30 Uhr
Sörgenloch: Place de Ludes 10: Di 16-18 Uhr, Do 17-19 Uhr
Stadecken-Elsheim: Auf der Langweid 10:
Mo 17-18.30 Uhr + Do 16-17.30 Uhr
Zornheim: Kirschgartenstr. 2:
Di 17.30-19 Uhr, Do 16-18 Uhr, So 10.30-12 Uhr

Humuswerk Essenheim
Mo-Fr 8-16 Uhr, Sa 8-12 Uhr (nur Grünschnitt)

Interessenvertretung für Patienten-&-Versicherte (IVPV)
Manfred Pfeiffer & Mechtild Pfeiffer-Krahl 06136 924050
An der Oberhecke 34, Sörgenloch o. 0172 6151411
interessenvertretung@patienten-versicherte.de o. 0172 6161361

Jugendamt der Kreisverwaltung MZ-Bingen
Nieder-Olm I: Frau Esswein 06132 7873-1440
Nieder-Olm II, Klein-Winternheim, Sörgenloch, Zornheim:
Franziska Preis 06132 7873-1890
preis.franziska@mainz-bingen.de
Essenheim, Jugenheim, Ober-Olm, Stadecken-Elsheim:
Franziska Spies 06132 7873-1630
spies.franziska@mainz-bingen.de

Jugendhaus Nieder-Olm Ludwig-Eckes-Halle
Öffnungszeiten: Offener Treff: Mo, Di + Fr 16-20 Uhr, Do 18-20 Uhr
Einzelgespräche Do 16-18 Uhr,
bitte Aushänge am Haus beachten
Stadtjugendpflege: Andrea Braun 06136 9200712

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11, Ingelheim am Rhein 06132 787-0
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de

„Leben teilen“ (mittwochs im Camarahaus Nieder-Olm)
Kleiderkammer: vormittags von 9-12 Uhr nur für Abholer,
nachmittags von 15-17 Uhr für Abgabe der Kleiderspenden.
Brotkorb: 10-11.30 Uhr. **Schreibstube:** 8.30-11.30 Uhr

Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile
Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem
lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen
kinderhospiz@mainzer-hospiz.de
Beratungsstelle: Weißliliengasse 10, Mainz 06131 235531
SAPV von Kindern und Jugendlichen
Medizin. Versorgung v. Familien mit nicht heilbaren, fortschreitenden
und weit fortgeschrittenen Erkrankungen im eigenen Zuhause
kinderpalliativteam@mainzer-hospiz.de 06131 6362568

Musikschule Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Mo-Do 9-12 Uhr, Di 14.30-18.30 Uhr 06136 69-12190
oder 69-12191

Pflegestützpunkt / Kompetenzzentrum
Kostenlose, trägerübergreifende Beratung und Unterstützung rund
um die Themen Pflege, Krankheit, Demenz, Behinderung
Pflegeberatung 06136 7588858 o. 3369
Kompetenzzentrum 06136 7664670
Pariser Str. 104, Nieder-Olm

Psychosoziale und Sucht-Beratung Reling
Pariser Str. 110, Nieder-Olm 06136 922280
Öffnungszeiten: Mo-Do 9-12.30 + 14-16.30 Uhr, Fr 9-13 Uhr

Rheinhessen-Bad Nieder-Olm
Freibad: Mo 13-21 Uhr; Di, Mi, Do + Fr 7-8 Uhr sowie 10-21 Uhr;
Sa, So + Feiertag 10-21 Uhr
Hallenbad: geschlossen
Sauna: Mo 14-22 Uhr; Di bis Fr 10.15-22 Uhr;
Sa, So + Feiertag 9-20 Uhr
Weitere Infos unter www.rheinhessen-bad.de

Schiedsamt der VG Nieder-Olm
Schiedsmann: olaf.claus@schiedsmann.de
Stv. Schiedsfrau: birgit.dany-pietschmann@vg-nieder-olm.de
Sprechstunden i.d.R. jeden 2. und 4. Di von 17-18.30 Uhr;
in dieser Zeit auch telefonisch unter 06136 69-19008.
Bitte setzen Sie sich vorab wegen eines Termins per E-Mail
in Verbindung.

Seniorenbeirat Landkreis Mainz-Bingen
Ansprechpartner: Ute Poßmann 06132 787-3303
possmann.ute@mainz-bingen.de

Beruf: Rente – Seniorenjobs in Mainz-Bingen
Kontakt: Ute Poßmann, Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
Georg-Rückert-Str. 11, Ingelheim am Rhein,
seniorenjobs@mainz-bingen.de 06132 787-3303
www.seniorenjobs-mainz-bingen.de

Seniorenbüro der VG Nieder-Olm
Ansprechpartnerin: Margot Michele 06136 69-12183
Beratung / Information für Senior/innen, Rentenbeantragung
Rathaus, Pariser Str. 110, Nieder-Olm
margot.michele@vg-nieder-olm.de

Seniorenverband BRH
Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen,
Kreisverband Mainz-Alzey
Vorsitzender Gerd Kröller 06131 8902394
Kreisverband Bingen
Vorsitzender Egbert Albien 06130 940666

Sozialpsychiatrischer Dienst
der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Anna Pitthan 06132 7874355
pitthan.anna@mainz-bingen.de

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie
Angebote für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung
Aufnahme und Beratung 06131 3042914077
www.nrd.de, info@nrd.de

VdK Beratungsangebot
Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
insb. Arbeitslosen-, Renten- und Behindertenrecht
Kreisgeschäftsstelle, Erthalstr. 1, Mainz, 06131 60472-30
kv-mainz-bingen@rlp.vdk.de (vorrangig),
www.vdk.de/rheinland-pfalz
Sprechstunden Mo-Do 9-12 Uhr, Termine n.V.
OV Ober-Olm: Vorsitzender Hans Portz, Tel. 06136 919858
ov-ober-olm@vdk.de

Weißer Ring e.V.
Hilfe für Kriminalitätsopfer, bundesweite Notruf-Nr. 116006

Wertstoffhof Nieder-Olm
Öffnungszeiten: Sommerzeit: 01.03.2024 - 31.10.2024
Mi + Fr 12-18 Uhr, Sa 9-18 Uhr

SELBSTHILFEGRUPPEN:

Deutsche ILCO e.V.
Selbsthilfevereinigung für Stomaträger und Darmkrebserkrankte;
Haus der Vereine, Maria-Montessori-Straße
Treffen: jeden 3. Do im Monat ab 14 Uhr
Info: Reuter 06136 2035

Diabetes Selbsthilfegruppe
für Pen- und Pumpenträger/-innen und Angehörige
jeden 4. Do/Monat um 19 Uhr (außer Sommerferien)
Ort: SoMe Burger's, Pariser Str. 155
Kontakt: anadigilog@online.de (Anmeldung) 0176 46182926

Fibromyalgie-SHG Alzey und Umgebung
Infos:
Daniela Destradi 06241 594675
Heike Gamradt 0163 8696127

Freundeskreis Nieder-Olm
Suchtkrankenhilfe Rheinhessen e.V.
Camarahaus: Mo 19 Uhr,
Angehörigengruppe jeden 1. + 3. Mo/Monat
www.suchtkrankenhilfe-nieder-olm.de 06130 945483

Pro Retina Deutschland e.V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen 06136 850579

Rückenwind
Selbsthilfegruppe für Suchterkrankungen
Ev. Gemeindehaus Jugenheim, Hintergasse 19,
Mi ab 19 Uhr 0176 98630649
paul-rueckenwind@t-online.de, www.shg-rueckenwind.de

SHG Endomäleon-pcs-rlp
Treffen 1x/Monat Di, Kardinal-Volk-Haus, Alzey
Infos per WhatsApp bei Annette Kussel 0152 02631009
oder Saskia Hesseldenz-Moog 0171 5294352

VG Nieder-Olm

Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Telefon: 06136 69-0
Fax: 06136 69-161-1994
rathaus@vg-nieder-olm.de
www.vg-nieder-olm.de
Bürgermeister: **Ralph Spiegler**
Telefon 06136 69-11000
1. Beigeordnete: **Doris Leininger-Rill**
Telefon 06136 69-13000
Beigeordnete: **Nina Klinkel**
Beigeordneter: **Rainer Malkewitz**
Sprechzeiten: **Verwaltung**
Mo 08:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
Mi 08:00 – 12:30 Uhr
Do 08:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Fr 07:00 – 12:30 Uhr
Sa geschlossen
Vorsprache nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Gleichstellungsbeauftragte:
Inge Brauburger 06136 69-19011
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@vg-nieder-olm.de
Zimmer 118 „Salusia“ im Rathaus der VG
Termine nach tel. Vereinbarung
Beirat für Menschen mit Behinderungen:
Vorsitzende Heidrun Rumpel
Cathrin Oehler
Stellv. Vorsitzende Carina Heil
E-Mail: behindertenbeirat@vg-nieder-olm.de
Seniorenbeirat:
Vorsitzende Ingrid König
Telefon 06136 88515
ingrid.i.koenig@t-online.de
Stellvertreter Wendelin Schultheis
Telefon 06136 88185
weschultheis@web.de
Stellvertreterin NN
Schiedsamt:
Schiedsmann: Olaf Claus
E-Mail: olaf.claus@schiedsmann.de
Stv. Schiedsfrau: Birgit Dany-Pietschmann
E-Mail: birgit.dany-pietschmann@vg-nieder-olm.de
Sprechstunden: Di 17:00 – 18:30 Uhr
i. d. R. jeden 2. und 4. Di
In dieser Zeit auch telefonisch unter 06136 69-19008. Bitte setzen Sie sich vorab wegen eines Termins per E-Mail in Verbindung.
Bankverbindungen:
Rheinhessen Sparkasse:
IBAN DE83 5535 0010 0152 0020 02
SWIFT/BIC MALADE51WOR
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE67 5605 0180 0017 0437 53
SWIFT/BIC MALADE51KRE
Mainzer Volksbank
IBAN DE26 5519 0000 0048 0480 11
SWIFT/BIC MVBMDE55XXX

Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 11. Juli 2024

Der Verbandsgemeinderat Nieder-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ältestenrat
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Ausschüsse
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister
§ 6 Beigeordnete
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
§ 11 Beauftragte/r für Tourismus und Radverkehr
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte
§ 13 Beauftragte/r für Verkehrslärm
§ 14 Ehrenamtsbeauftragte/r
§ 15 Jugendvertretung
§ 16 Seniorenbeirat
§ 17 Beirat für Menschen mit Behinderung
§ 18 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 19 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm unter der Adresse „www.vg-nieder-olm.de“. Dies ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm bekannt zu machen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs.es 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich jeweils am Rathaus der Ortsgemeinden/Stadt und am Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung befinden, bekannt gemacht sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch einen öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Verbandsgemeindebürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere, wie die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeit bestimmen die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

§ 3
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 StellvertreterInnen.
(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
3. Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Migration
4. Schulträgerausschuss
5. Personalausschuss
6. Tourismusausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben je 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 StellvertreterInnen.
(4) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich zwei VertreterInnen der an den Schulen tätigen Lehrkräfte und zwei VertreterInnen der gewählten ElternvertreterInnen an. Die beiden VertreterInnen der Lehrkräfte sowie die beiden VertreterInnen der Elternschaft haben jeweils eine Vertretung. SchülervertreterInnen können an Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen ab 5.000 Euro als erheblichen Beträgen im Sinne des § 23 GemHVO.
2. Der Erlass von Ansprüchen ab 5.000 Euro als erheblichen Beträgen im Sinne des § 23 GemHVO.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro je Auftrag.
4. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab der in der jeweiligen Haushaltssatzung definierten Erheblichkeitsgrenze bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
5. Die Entscheidungen über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen sowie ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze; die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro im Einzelfall.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister und die hauptamtliche Beigeordnete

Auf den Bürgermeister bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständige hauptamtliche Beigeordnete wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 der Gemein-

dehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag.
2. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einem Betrag bis 1.000 Euro.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung mit anschließender Information des Rates.
4. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
(2) Die Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde ist hauptamtlich tätig.
(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, welcher auf die hauptamtliche Beigeordnete zu übertragen ist.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 100 Euro gewährt.
(3) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die Teilnahme an Ratssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 70 Euro.
(4) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss, bestehend aus einem Sockelbetrag von 500 Euro sowie 150 Euro für jedes ihnen angehörige Mitglied des Verbandsgemeinderates.
(5) Fraktionsvorsitzende der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten den doppelten Grundbetrag nach Abs. 2.
(6) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(7) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich.
1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 wird an einem Tag nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
(9) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 Euro.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 bis 9.

§ 9
Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Besprechungen des Bürgermeisters, der Beigeordnetenbesprechungen, der Bürgermeisterdienstbesprechungen, des Ältestenrates sowie sonstigen Terminen, an denen der Beigeordnete als Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung teilnimmt, die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 als monatlicher Grundbetrag sowie Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 3, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer sowie die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(4) § 7 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 4.
(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
2. der ehrenamtliche Wehrführer sowie seine ständigen Vertreter,
3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
   a) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden),
   b) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren,
   c) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
   d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
   e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. den ehrenamtlichen Wehrleiter den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 1 FwEVO
2. den ehrenamtlichen Wehrführer
   - der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 FwEVO,
   - der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 80 % des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 FwEVO.
3. ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
   - ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
   - ehrenamtliche Gerätewarte der Werkstätten auf Ebene der Verbandsgemeinde (Funkwerkstatt, Kleiderkammer, Schlauchwerkstatt, Gerätewart für Persönliche Schutzausrüstung Absturzsicherung und Gerätewart für Medizinprodukte) 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO
4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren i. H. des Festbetrages gem. § 11 Abs. 4 FwEVO
5. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO
6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO.

Die ständigen Vertreter der in den Nummern 1 bis 2 und 4 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders wird in Form des Festbetrages gem. § 11 Abs. 1 FwEVO je Ausbildungsstunde gewährt.
(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 9 Euro.
(6) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11
Beauftragte/r für Tourismus und Radverkehr

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für Tourismus und Radverkehr. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.
(3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Um den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen, wird die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet, die ehrenamtlich zu besetzen ist.
(2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 700 Euro. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
(3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13
Beauftragte/r für Verkehrslärm

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für Verkehrslärm. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.
(3) § 7 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 14
Ehrenamtsbeauftragte/r

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt eine/n Ehrenamtsbeauftragte/n. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.
(3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15
Jugendvertretung

Um die Jugendlichen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm stärker in kommunalpolitische Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden.
Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm“.
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 16
Seniorenbeirat

Um die Senioren der Verbandsgemeinde Nieder-Olm stärker in kommunalpolitische Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist ein Seniorenbeirat zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm“.
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Themen und Maßnahmen, die die älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu laden.

§ 17
Beirat für Menschen mit Behinderung

Um die Menschen mit Beeinträchtigungen stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist ein Beirat für Menschen mit Behinderung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm über die Einrichtung eines Behindertenbeirates“.

§ 18
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Verbandsgemeindebildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.2019 außer Kraft.
Nieder-Olm, den 11.07.2024
Ralph Spiegler
Bürgermeister

Essenheim

Hauptstraße 2
55270 Essenheim
Telefon: 06136 88225
Fax: 06136 88804
gemeinde@essenheim.de
www.essenheim.de
Ortsbürgermeister: **Winfried Schnurbus**
E-Mail: rathaus@essenheim.de
Bürozeiten: **Carmen Heinze**
Mo und Mi 08:00 – 10:00 Uhr
Di und Do 16:30 – 19:00 Uhr
Sprechzeiten: **Ortsbürgermeister**
Di und Do 17:00 – 19:00 Uhr
1. Beigeordnete: **Doris Schmahl**
Geschäftsbereich: Kinder, Senioren, Soziales und Kultur
Beigeordneter: **Alexander Schott**
Geschäftsbereich: Bauhof, Liegenschaften, Friedhof
Beigeordneter: **Franz-Josef Mohr**
Behindertenbeauftragter:
Markus Oberländer 0171 6890521
behindertenbeauftragter@essenheim.de
Seniorenvertretung:
Sabine Plauth-Herr 06136 85984
sabine@5herrs.de
Wolfgang Schult 06136 9266997
Wolfgang.schult@me.com
Vertreter des Seniorenzentrums Domherrengarten:
Karl-Heinz Grimm 0176 34278118
khgrimm@gmx.de

Rathaus Öffnungszeiten

Wegen Erkrankung ist das Rathaus **montags von 8 bis 10 Uhr** und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters, **dienstags und donnerstags von 16 bis 19 Uhr**, geöffnet.
Winfried Schnurbus
Ortsbürgermeister

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Essenheim in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 09.07.2024

Der Ortsgemeinderat Essenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 5 Beigeordnete
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 10 Jugendvertretung
§ 11 Seniorenbeirat
§ 12 Beirat für Menschen mit Behinderung
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 14 Behindertenbeauftragte/r
§ 15 Jugendbeauftragte/r
§ 16 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Essenheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Essenheim unter der Adresse „www.essenheim.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Essenheim bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung
2. Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Kultur und Sport
4. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.
Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.

(4) Dem Bau-, Dorfstruktur- und Verschönerungsausschuss wird die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 4
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemein-

dehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/ Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.
7. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt.
(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt.
(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(3) § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie den Besprechungen des Ortsbürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(5) § 6 Abs. 3 bis 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Essenheim zu wählenden Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Essenheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 12
Beirat für Menschen mit Behinderung

Um die Menschen mit Beeinträchtigungen stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist ein Beirat für Menschen mit Behinderung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung der Ortsgemeinde Essenheim über die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung“.

§ 13
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale werden durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Behindertenbeauftragte/r

1. Der Gemeinderat wählt eine/n Behindertenbeauftragte/n.
   Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.
2. Die/Der Beauftragte erhält für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 15
Jugendbeauftragte/r

(1.) Der Gemeinderat wählt eine/n Jugendbeauftragte/n.
(2.) Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.
(3.) Der/Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 50,00 Euro.
Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz werden nicht gewährt.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2019 außer Kraft.
Essenheim, 09.07.2024
Ortsbürgermeister
Winfried Schnurbus

Jugenheim

Schulstraße 3
55270 Jugenheim
Telefon: 06130 1488
Fax: 06130 7853
rathaus@jugenheim-rheinhessen.de
www.jugenheim-rheinhessen.de

Ortsbürgermeister: **Tim Süssenberger**
1. Beigeordneter: **Christoph Neuberger**
Beigeordneter: **Fabian Praetorius**
Beigeordnete: **Anna Gabler**
Bürozeiten: **Margot Maslowski**
Christine Krebber
Mo 17:00 – 19:00 Uhr
Do 11:00 – 13:00 Uhr
Sprechzeiten: **Ortsbürgermeister**
Mo 17:00 – 19:00 Uhr
Do 11:00 – 13:00 Uhr
Seniorenvertretung:
Margot Maslowski 06130 6242
Horst Pottkämper 0171 2176350

Geänderte Öffnungszeiten und Sprechzeiten in der Ortsgemeinde Jugenheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
bitte beachten Sie, dass seit dem 15. Juli 2024 geänderte Öffnungs- und Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters und der Gemeindeverwaltung gelten:
Montags: **von 17:00 bis 19:00 Uhr**
Donnerstags: **von 11:00 bis 13:00 Uhr**
Vielen Dank!
Tim Süssenberger
Ortsbürgermeister

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Jugenheim in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 08.07.2024

Der Ortsgemeinderat Jugenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 5 Beigeordnete
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 10 Beauftragter für Vereinswesen
§ 11 Beauftragte/r für Seniorenwesen
§ 12 Jugendvertretung
§ 13 Seniorenbeirat
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Jugenheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Jugenheim unter der Adresse „www.jugenheim-rheinhessen.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Jugenheim bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Demographie und Dorfentwicklung
3. Landwirtschafts- und Umweltausschuss
4. Ausschuss für Partnerschaft, Kultur und Jugend
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500,00 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500,00 Euro.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100,00 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100,00 Euro.
4. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einem Betrag bis 100,00 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger bare Auslagen, etwaigern Lohnausfall und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.

(2) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5,00 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.

(3) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 6 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Bürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 4, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(5) § 6 Absatz 3 sowie § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10
Beauftragte/r für Vereinswesen

(1) Der Gemeinderat wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für das Vereinswesen. Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 11
Beauftragte/r für Seniorenwesen

(1) Der Gemeinderat wählt eine/n Beauftragte/n für das Seniorenwesen. Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 13
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 14
Aufwandsentschädigungen
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§
15 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.
Jugenheim, den 08.07.2024
Ortsbürgermeister
Tim Süssenberger

Klein-Winternheim

Hauptstraße 6
55270 Klein-Winternheim
Telefon: 06136 9942-0
Fax: 06136 9942-24
rathaus@klein-winternheim.de
www.klein-winternheim.de
Ortsbürgermeisterin: Ute Granold
ute.granold@klein-winternheim.de
Sprechzeiten: Di 17:30 - 19:00 Uhr
Do 17:30 - 19:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürozeiten: Karin Holzhauser
Nina Adrian
Mo 09:30 - 11:30 Uhr
Di 17:30 - 19:00 Uhr
Do 17:30 - 19:00 Uhr
1. Beigeordnete: Stephanie Eckert
stephanie.eckert@klein-winternheim.de
Beigeordneter: Christian Pierzina
rathaus@klein-winternheim.de
Beigeordneter: Kariem El-Hileissi
kariem.el-hileissi@klein-winternheim.de
Seniorenvertretung (VG):
Elisabeth Zielonka 0171 5494815

Nieder-Olm

Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Telefon: 06136 69-24001 u. 69-24002
Fax: 06136 69-162-4999
stadt@nieder-olm.de
www.nieder-olm.de
Stadtbürgermeister: Dirk Hasenfuss
Bürozeiten: Caroline Wagner,
Nadine Kober
Mo, Do und Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di 09:00 – 12.00 Uhr und
16:00 – 18:00 Uhr
Sprechzeiten: Stadtbürgermeister
Di 16:00 – 18:00 Uhr
nach telefon. Vereinbarung
1. Beigeordnete: Dorothe Borkes
Geschäftsbereich: Kunst, Kultur, Sport, Partnerschaften und Heimatfeste
Sprechzeiten: nach telefon. Vereinbarung
Beigeordnete: Stephanie Erdmann
Geschäftsbereich: Familie, Jugend, Soziales, Senioren, Integration und Inklusion
Sprechzeiten: nach telefon. Vereinbarung
Beigeordneter: Erwin Malkmus
Geschäftsbereich: Verkehr, Gebäudemanagement, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
Sprechzeiten: nach telefon. Vereinbarung
Seniorenvertretung:
Josette Hub-Diehm 06136 752279
Reza Nazemian 06136 2959 u. 0178 8882959
Horst Scheel 06136 762513

Wiederkehrende Beiträge

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in der vergangenen Woche haben Sie ein erstes Informationsschreiben bezüglich der wiederkehrenden Beiträge erhalten. Da hierzu viele Fragen, vor allem in Bezug auf die Höhe der Beiträge, aufkamen, haben wir sowohl auf der Homepage der Verbandsgemeinde als auch auf der Homepage der Stadt Nieder-Olm eine Musterberechnung bereitgestellt.
https://www.vg-nieder-olm.de/politik-verwaltung/ortsgemeinden-stadt/nieder-olm/
https://www.nieder-olm.de/rathaus-buergerservice/satzungen/
Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei noch nicht um die tatsächlichen Zahlen handelt und nur eine erste Information gegeben werden soll.
Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Verbandsgemeinde (Frau Stahl; 06136 69-13152; katja.stahl@vg-nieder-olm.de) gerne weiterhin zur Verfügung.

Hauptsatzung
der Stadt Nieder-Olm
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 10.07.2024

Der Stadtrat Nieder-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ältestenrat
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister
§ 6 Beigeordnete
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters
§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
§ 11 Beauftragte/r für Bauhof und Arbeitssicherheit
§ 12 Jugendvertretung
§ 13 Seniorenbeirat
§ 14 Beirat für Migration und Integration
§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 16 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nieder-Olm erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Nieder-Olm unter der Adresse www.nieder-olm.de“. Dies ist auf der Internetseite der Stadt Nieder-Olm bekannt zu machen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere, wie die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeit bestimmen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nieder-Olm.

§ 3
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Ausschuss für Bauen, Verkehr, Stadtmarketing und Gewerbe
2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Klimaschutz, Gebäudemanagement
3. Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaften, Tourismus, Vereine und Heimatfeste
4. Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Senioren, Inklusion und Integration
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Stadtrat oder Stadtbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen ab 2.500 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
2. Der Erlass von Ansprüchen ab 1.000 Euro bis 2.500 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
3. Vergabe von Aufträgen, Auszahlungen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag.
4. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
5. Die Entscheidungen über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.
   Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinstbeträgen bis zu 50 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbunden Beschluss.

(4) Dem Ausschuss für Bauen, Verkehr, Stadtmarketing und Gewerbe wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.
(5) Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Klimaschutz, Gebäudemanagement übernimmt die Aufgabe des Leseausschusses.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung und vorbehaltlich einer weiteren Geschäftsbereichsübertragung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung des Deckungskreises nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro je Auftrag.
2. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung des Deckungskreises nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).
3. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege/Pacht von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken sowie Grünflächen.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.
(2) Für die Verwaltung der Stadt werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 und 10.
(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 80 Euro gewährt.
(3) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die Teilnahme an Stadtratssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 40 Euro.
(4) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die aktive Teilnahme an mindestens einer Fraktionssitzung Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 40 Euro monatlich pauschal.
(5) Für die Vorsitzenden der Fraktionen erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 100 v. H.
(6) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 5 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(7) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen nach § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 wird an einem Tag nur ein Sitzungsgeld gewährt.
(9) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro für jedes ihnen angehörende Mitglied des Stadtrates.
(10) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 bis 8 und 10.

§ 9
Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(4) § 7 Abs. 7 und 10 gelten entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Dem/Der Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1.
(3) Weitere ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1.
(4) § 7 Abs. 7 und 10 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11
Beauftragte/r für Bauhof und Arbeitssicherheit

(1) Der Stadtrat wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für den Bauhof und die Arbeitssicherheit.
(2) Der Beauftragte/Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
(3) § 7 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 13
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 3 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 14
Beirat für Migration und Integration

(1) Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

§ 15
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Grünpaten, Kulturbeauftragte, Stadtbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2019 außer Kraft.
Nieder-Olm, den 10.07.2024
Stadtbürgermeister
Dirk Hasenfuß

Ober-Olm

Kirchgasse 7
55270 Ober-Olm
Telefon: 06136 8040
Fax: 06136 89050
Rathaus@Ober-Olm.de
www.Ober-Olm.de
Bürozeiten:
Jeannette Richter / Petra Hartmann
Mo 08:00 – 12:00 Uhr und
17:00 – 18:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 Uhr
Do 08:00 – 12:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Ortsbürgermeister: Matthias Becker
Telefon: 06136 8040 (Rathaus)
oder 0171 7712187
matthias.becker@ober-olm.de
Sprechzeiten: nach telefon. Vereinbarung
1. Beigeordnete: Yvonne Wassermann
Telefon: 0172 6105483
Geschäftsbereich: Soziales und Kultur
yvonne.wassermann@ober-olm.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Beigeordnete: Britta Werner
Geschäftsbereich: Umwelt und Verkehr
britta.werner@ober-olm.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Beigeordneter: Dr. Peter Dienst
Telefon: 06136 7562990
oder 0170 5613764
Geschäftsbereich: Bauen
peter.dienst@ober-olm.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Seniorenvertretung:
Wendelin Schultheis 06136 88185
seniorenvertretung@ober-olm.de
Seniorenbeirat VG:
Wendelin Schultheis 06136 88185
Ingrid König 06136 88515
Jugendvertretung:
Maurice Hopfengart
Felix Kinner
Adrian Mann
Tristan Peschel jugendvertretung@ober-olm.de
Jugendtreff
Daniel Harer 06136 923752
jugendtreff@Ober-Olm.de

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

Gremium: **Ortsgemeinderat Ober-Olm der Ortsgemeinde Ober-Olm**
Sitzungstermin: **Mittwoch, 24.07.2024, 19:00 Uhr**
Ort: **Kirchgasse 7, 55270 Ober-Olm**
Raum: **Ratssaal Ober-Olm, Dachgeschoss**

Die Tagesordnung ist auf https://nieder-olm.gremien.info, alternativ im Rathaus der Verbandsgemeinde zu den allgemeinen Öffnungszeiten, spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, einsehbar.

Vorläufige Tagesordnung:
Öffentlich:
1. Bildung der Ausschüsse der Ortsgemeinde Ober-Olm
2. Verschiedenes

Nichtöffentlich:
3. Grundstücksangelegenheiten
hier: Baugebiet „Mainzer Weg/Pfannenstiel – Teil IV“ in Ober-Olm – Vereinnahmung der Wertabschöpfung und Zustimmung zum Weiterverkauf
4. Verschiedenes

Öffentlich:
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Ober-Olm in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 08.07.2024

Der Ortsgemeinderat Ober-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 5 Beigeordnete
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 10 Jugendvertretung
§ 11 Seniorenbeirat
§ 12 „Beauftragte/r für soziale Fragen“
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Ober-Olm erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Ober-Olm unter der Adresse „www.ober-olm.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Ober-Olm bekannt zu machen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden
1. An der alten Schule, Schulstraße 2
2. Am Wasserhaus, Lannerstraße/Nieder-Olmer Straße
3. Am Feuerwehrgerätehaus
4. An der Wiesenmühle
5. Spielplatz „Auf der Bitz“
6. Spielplatz „Pfannenstiel“
7. Mittelgasse/Krainerhof

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreter.
(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Umwelt, Agrar und Gewerbe
3. Ausschuss für Verkehr und Mobilität
4. Ausschuss für dörfliches Leben
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gem. § 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreter.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.
Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze bis zu 25.000 Euro.
4. Die Zustimmung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu 10.000 Euro.

(4) Dem Bauausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 4
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro je Auftrag.
2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
3. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
5. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüsse bis zu einem Betrag bis 100 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
6. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie der Abschluss von Vergleichen bei laufenden Verfahren vor Gericht.
8. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken, Grünflächen.
9. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung und anderen Verbänden, in denen die Ortsgemeinde Mitglied ist.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
(2) Für die Verwaltung der Gemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 6
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro je Sitzung gewährt.
(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der höhere Satz. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(4) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.
(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen im Sinne des § 6 II und § 8 I wird an einem Tag nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis und 5 bis 6.

§ 8
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(3) § 6 Abs. 3 und 7 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Bürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 und 7 gelten entsprechend.
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(5) § 6 Abs. 3 und 5 bis 7 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendvertretung

(1) Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Ober-Olm stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Ober-Olm“.
(2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11
Seniorenbeirat

(1) Um die Senioren der Ortsgemeinde Ober-Olm stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Seniorenvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Seniorenvertretung in der Gemeinde Ober-Olm“.
(2) Die Seniorenvertretung besteht aus max. 7 Mitgliedern, 5 von der Vollversammlung direkt gewählten und 2 von der Vollversammlung für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde gewählten; sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, ein/e Schriftführer/in aus der Seniorenvertretung.
(3) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen einzuladen. Im Verhinderungsfall bestimmen diese eine/n Vertreter/in aus der Seniorenvertretung.

§ 12
„Beauftragte/r für soziale Fragen“

(1) Der Gemeinderat beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für soziale Fragen.
(2) Der Beauftragte/die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 538,00 Euro.
(3) § 6 Abs. 3 und 5 bis 7 sowie § 8 II gelten entsprechend.

§ 13
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.08.2019 außer Kraft

Ober-Olm, den 08.07.2024
Ortsbürgermeister
Matthias Becker

Sörgenloch

Place de Ludes 10
55270 Sörgenloch
Telefon: 06136 2234
Fax: 06136 7623855
rathaus@gemeinde-soergenloch.de
www.soergenloch.de
Ortsbürgermeister: Bernd Simon
Telefon: 06136 3186
buergermeister@gemeinde-soergenloch.de
1. Beigeordneter: Hans Michael Seidel
Telefon: 06136 924781
Mobil: 0176 22830059
michael.seidel@gemeinde-soergenloch.de
Geschäftsbereich: Bauen, Planen, Verkehr, Umwelt, Bauhof
Beigeordneter: Michael Wald
Telefon: 06136 5558
michael.wald@gemeinde-soergenloch.de

Geschäftsbereich:	Kultur, Friedhof, Liegenschaften, Gebäudemanagement
Beigeordneter:	**Christian Schlenz**
Geschäftsbereich:	Kita, Soziales
Bürozeiten:	**Sandra Weitzel**
Mo	17:00 – 19:00 Uhr
Di bis Do	09:30 – 11:30 Uhr
Sprechzeiten:	**Ortsbürgermeister**
Mo	17:00 – 19:00 Uhr
Seniorenbeirat VG:	
Maria Metz	06136 7262

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Sörgenloch in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 9. Juli 2024

Der Ortsgemeinderat Sörgenloch hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 5 Beigeordnete
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 10 Jugendvertretung
§ 11 Seniorenbeirat
§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Sörgenloch erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Sörgenloch unter der Adresse „www.soergenloch.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Sörgenloch bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
2. Kultur,- Sozial- und Sportausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.

(3) Dem Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird rein zur Fristwahrung abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeinschaftshaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einem Betrag von 100 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete übertragen werden.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.

(2) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.

(3) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigung bleiben unberührt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 6 Abs. 1 sowie 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des

Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten gemäß § 13 Abs. 4 KomAEVO für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(4) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Sörgenloch zu wählenden Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Sörgenloch zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 12
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.08.2019 außer Kraft.
Sörgenloch, den 09.07.2024
Ortsbürgermeister
Bernd Simon

Stadecken-Elsheim

Auf der Langweid 10
55271 Stadecken-Elsheim
Telefon: 06136 2248
Fax: 06136 6701
gemeinde@stadecken-elsheim.de
www.stadecken-elsheim.de
Ortsbürgermeister: Thomas Barth
1. Beigeordnete: Erika Doll
Geschäftsbereich: Ehrenamt, Kultur, Tourismus
Beigeordnete: Alexandra Stabel
Beigeordneter: Sebastian Felsch
Bürozeiten: Petra Wehrland-Döß
Mo und Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Mi 15:00 – 18:00 Uhr
Sprechzeiten: Ortsbürgermeister
Di 17:00 – 19:00 Uhr
Fr 10:00 – 12:00 Uhr
Seniorenvertretung:
Britta Jung 0176 19083210
Klaus Dietrich 0176 83439843
seniorenvertretung@web.de
Jugendvertretung:
Aya Krützfeld Vorsitzende
Marlies Laukhardt Stellvertreterin

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 8. Juli 2024

Der Ortsgemeinderat Stadecken-Elsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ältestenrat
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 6 Beigeordnete
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 11 Jugendvertretung
§ 12 Seniorenbeitrag
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim unter der Adresse „www.stadecken-elsheim.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim bekannt zu machen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden

1. Am Rathaus, Selztalhalle
2. Ortsteil Stadecken: in der Portstraße
3. Ortsteil Elsheim: in der Schulstraße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzung des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates.

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.
(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
2. Ausschuss für Wirtschaft, Weinbau, Landwirtschaft und Wege
3. Ausschuss für Generationen, Ehrenamt, Sport, Kultur und Tourismus
4. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

§ 4
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 1.000 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 1.000 Euro.

§ 5
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/ Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken, Grünflächen.
8. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.
9. Abschluss von Verträgen zur Wegenutzung bei wiederkehrenden Veranstaltungen.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen, etwaigem Lohnausfall und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittsatzes von 20 Euro, der zum jeweiligen Jahresende in Höhe von 240 Euro ausgezahlt wird.
(3) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.
(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(5) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der höhere Satz.
In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigung bleiben unberührt.

§ 8
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung notwendiger baren Auslagen, etwaige Lohnausfall und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse keine Entschädigung.
(2) § 7 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(4) § 7 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Bürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(5) § 7 Absatz 4 bis 6 sowie § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim zu wählenden Mitglieder in der Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 12
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 13
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Zeit für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. der monatlichen Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.2019 außer Kraft.
Stadecken-Elsheim, den 08.07.2024
Ortsbürgermeister
Thomas Barth

Zornheim

Kirschgartenstraße 2
55270 Zornheim
Telefon: 06136 952940
gemeinde@zornheim.de
www.zornheim.de

Ortsbürgermeister:	**Ralf Winter**
Sprechzeiten:	Mo 18:00 – 20:00 Uhr nach telefon. Vereinbarung
Bürozeiten:	**Manuela Dreger**
Mo	10:00 – 12:00 Uhr und 18:00 – 20:00 Uhr
Di	10:00 – 12:00 Uhr
Do	10:00 – 12:00 Uhr
1. Beigeordnete:	**Birgit Dany-Pietschmann**
Geschäftsbereich	Dorfentwicklung und Umwelt
Sprechzeiten:	nach telefon. Vereinbarung
Beigeordneter:	**Frank Mattes**
Geschäftsbereich	Bauen
Sprechzeiten:	nach telefon. Vereinbarung
Beigeordneter:	**Jonas Steib**
Netzwerkbeauftragter für Pflege und Betreuung:	
Torsten Schmidt	0151 72043638
Sprechzeiten:	tel. Fr 14:00 – 17:00 Uhr
netzwerk@zornheim.de	
Seniorenvertretung:	
Juergen Grosse	06136 958581
Hermann Weber	0179 9424875
Jugendhaus:	
Elisabeth Landua	e.landua@gmx.de

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Zornheim
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 9. Juli 2024

Der Ortsgemeinderat Zornheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 5 Beigeordnete
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 10 Jugendvertretung
§ 11 Seniorenbeirat
§ 12 Netzwerkbeauftragter
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Zornheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Zornheim unter der Adresse „www.zornheim.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Zornheim bekannt zu machen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden
1. Mareuil-le-Port-Platz
2. Bushaltestelle/Ebersheimer Straße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bauausschuss
2. Umwelt und Soziales
3. Rechnungsprüfungsausschuss

~~4. Umweltausschuss~~

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
(5) Dem Bauausschuss werden folgende Inhalte übertragen: Bauen, Infrastruktur, Verkehr.
(6) Dem Umwelt- und Sozialausschuss werden folgende Inhalte übertragen: Jugend, Senioren, Soziales, Tourismus, Kultur, Umwelt, Landwirtschaft, Weinbau, Anlagen, Friedhof.
~~(7) Dem Umweltausschuss werden folgende Inhalte übertragen:~~

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) je Auftrag.

(4) Dem Bauausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen, soweit der Beschluss im Bauausschuss einstimmig erfolgt.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.
7. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.
8. Stundung von gemeindlichen Forderungen sowie die Vereinbarung von Ratenzahlungen.
9. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes von 15 Euro, der zum jeweiligen Jahresende in Höhe von 180 Euro ausgezahlt wird.
(3) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.
(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
(5) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der höhere Satz.
In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigung bleiben unberührt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.
(2) § 6 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Ortsbürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
(5) § 6 Absatz 5 sowie § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Zornheim zu wählenden Mitglieder in der Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11
Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Zornheim zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 12
Netzwerkbeauftragter

(1) Der Gemeinderat beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für das Pflege- und Betreuungsnetzwerk Zornheim.
(2) Der Beauftragte/die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. der monatlichen Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2019 außer Kraft.
Zornheim, den 09.07.2024
Ralf Winter
Ortsbürgermeister

Ende amtlicher Teil

Das Nachrichtenblatt online lesen unter: www.oppenheimer-druckhaus.de

Aktuelles aus den Gemeinden

NICHTAMTLICHER TEIL

■ Kultur ■ Sport ■ Vereinsleben

Gottesdienste

Zeichenerklärung: EGZ = Ev. Gemeindezentrum; EuA = Eucharistische Anbetung; EUF = Eucharistiefeier; FamGD = Familiengottesdienst; GD = Gottesdienst; GDA = Gottesdienst mit Abendmahl; GDT = Gottesdienst mit Taufe; GH = Gemeindehaus; HA = Hochamt; Hl.M = Heilige Messe; KiGD = Kindergottesdienst; Ld = Laudes; MF = Messfeier; MLH = Martin-Luther-Haus; RK = Rosenkranz; RKG = Rosenkranzgebet; Sk = Schwesternkapelle; VAM = Vorabendmesse; Vk = Valentinuskapelle; Vp = Vesper; WGD = Wortgottesdienst; WGF = Wort-Gottes-Feier.

Informationen der Kirchengemeinden sind evtl. auch unter den einzelnen Ortsrubriken zu finden sowie bei den jeweiligen Gemeindebüros.

Katholisch: **Essenheim:** Siehe Ober-Olm. **Klein-Winternheim:** Do 18 Uhr Vp; 18.30 Uhr MF. Fr 18 Uhr ökum. Taizé-Gebet, ev. Kirche. Sa 18 Uhr VAM. Mi 8 Uhr RKG und Ld. **Nieder-Olm:** So 10.45 Uhr EUF. Di 16 Uhr ökum. GD in der Seniorenresidenz. **Ober-Olm:** Fr 8 Uhr RKG und Ld. So 10 Uhr HA. Di 18 Uhr Vp; 18.30 Uhr MF (Vk). **Sörgenloch:** So 9.30 Uhr EUF. Mi 15.30 Uhr ökum. GD im Seniorenzentrum. **Stadecken-Elsheim / Jugenheim:** So 9.30 Uhr Wallfahrts-GD, Nothelfer-Wallfahrt Jakobsberg. Mo 18 Uhr Patronatsfest der Pfarrei, St. Michael in Frei-Weinh., Kirchstr. 9. Di 18 Uhr Abendlob in Elsh. **Zornheim:** Sa 18.30 Uhr EUF.

Evangelisch: **Essenheim:** So 10 Uhr Sommerkirche in Nieder-Olm. Mi 16 Uhr GD im Seniorenzentrum. **Jugenheim:** So 10 Uhr Sommerkirche, in Nieder-Olm. **Nieder-Olm / Sörgenloch:** Während der Sommerferien finden keine Gruppen oder Kreise statt. So 10 Uhr Sommerkirche, im Garten des EGZ. Mi 15.30 Uhr ökum. GD, Seniorenzentrum Sörgenloch; 16 Uhr ökum. GD, Seniorenresidenz N-O. **Ober-Olm / Klein-Winternheim:** Fr 18 Uhr ökum. Taizé-GD, ev. Kirche K-W. So 10 Uhr GD, ev. Kirche K-W. **Stadecken-Elsheim:** So 10.30 Uhr Sommerkirche (Pfrin. Nowak-Neubert u. Prädikant Fetzer), Katharina-von-Bora-Garten. **Zornheim:** So 10.15 Uhr GD (Präd. Niklas Hahn), anschl. „Zeit für ein Tässchen“. Di 19.30 Uhr Chorprobe. Mi 10-11.30 Uhr Krabbelkreis; 19.30 Uhr Taizé-Abendgebet, ev. Kirche Ebersh.

Sonstige: **Ev. Gemeinde Am Kreuz, Udenheim:** So 10 Uhr GD. **Zeugen Jehovas:** Gemeinde Hahnheim: in Hahnh.: Do 19 Uhr GD. So 10 Uhr GD; Gemeinde Ingelheim: in Hahnh.: Di 19 Uhr GD. Sa 14 Uhr GD.

Verbandsgemeinde

Infos Ihrer Verbandsgemeinde

Auf die Stühle, fertig, los ...!

Am 18. Juli findet von 15-17 Uhr Tanzen im Sitzen statt. Treffpunkt ist der Gruppenraum der Seniorenresidenz im Haus 1, Mühlweg 25 in Nieder-Olm statt. Der Veranstaltungsraum befindet sich im Erdgeschoss und ist barrierefrei zugänglich.

Es tanzen mit Ihnen Frau Zumann und Herr Wahl. Die beiden aktiven Malteser laden alle ein, die gerne im Sitzen mittanzen wollen, mit anderen Menschen Zeit verbringen möchten und die Musik lieben, bei der man nicht still sitzenbleiben kann. Die Teilnahme ist kostenlos und erfordert keinerlei Voraussetzung als Freude an der Sache. Beim Tanzen im Sitzen sind alle Teilnehmer/-innen in einem Stuhlkreis versammelt. Der Körper kann weitgehend in seiner Gesamtheit eingesetzt werden. Das Repertoire von Frau Zumann, der Tanzleiterin, ist vielfältig und reicht von Tänzen wie Samba, Walzer bis hin zu geführten Erlebnistänzen, sodass für jeden was dabei ist. Für Erfrischung und Abwechslung sorgen zwischen den Tänzen Trinkpausen und kleine Spiele. Herr Wahl tanzt mit und liest Geschichten zum Verschnaufen vor. Frau Zumann ist zertifizierte Tanzleiterin für Tanzen im Sitzen.

Für mehr Infos und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Zumann: Tel. 06136 43883.

Text: M.M./Logo: VG N-O

Afrikanische Schweinepest breitet sich weiter aus

Hinweise, Regelungen und Bekanntmachungen für Bürger/-innen

Die Afrikanische Schweinepest hat den Landkreis Mainz-Bingen erreicht. So wurde ein Wildschwein, welches im Oppenheimer Wäldchen gefunden wurde, positiv auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) getestet. Dadurch verschiebt sich die bestehende Infizierte Zone mit einem 15-km-Radius nach Westen Richtung A63.

Für die Bürger/-innen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm bedeutet dies, dass ab sofort besondere Regelungen sowie Maßnahmen zu beachten sind. Die Ortsgemeinden Klein-Winternheim, Sörgenloch und Zornheim sowie die Stadt Nieder-Olm fallen nun in den Bereich der „Infizierten Zone“. Innerhalb der sogenannten Restriktionszonen gilt zudem eine Leinenpflicht für Hunde, um die Wildschweine nicht aufzuhetzen und zu vertreiben. So wird mit jeder Ausweichbewegung auch das ASP-Virus weitergetragen.

Es ist wichtig, dass alle Bürger/-innen verantwortungsvoll mit der Situation umgehen und unter Umständen auf die ein oder andere, liebgewonnene Freizeitaktivität verzichten oder auf Freizeitangebote in anderen Gebieten außerhalb der Restriktionszone zurückgreifen. Wer tote Wildschweine findet, soll dies beim Veterinäramt melden (Tel. 06132 787-4102).

Aktuelle Infos sowie entsprechende Allgemeinverfügungen finden die Bürger/-innen auf der Homepage des Landkreises Mainz-Bingen unter dem Reiter Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen.

Hintergrund: Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Haus- und Wildschweinen. Sie wird durch ein Virus hervorgerufen. Die Tierseuche ist durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Als Überträger der ASP sind erkrankte Schweine, aber auch virushaltige Tierkadaver sowie Schlacht- bzw. Speiseabfälle anzuführen.

Eine Gefahr der Übertragung auf den Menschen und andere Tierarten besteht jedoch nicht. Diese können aber als Überträger, sogenannte Vektoren, fungieren. Leider ist das Virus so widerstandsfähig, dass es zum Beispiel auch im Reifenprofil von Fahrzeugen oder an Kleidung, insbesondere an Schuhen, haften bleibt. M.Mo.

Rückgang beim Fluglärm

Wegen des wechselhaften Wetters in der ersten Jahreshälfte 2024 hat sich der Fluglärm über der Verbandsgemeinde Nieder-Olm fast halbiert. Wie eine Auswertung der Daten der Fluglärmmessstation Ober-Olm des Deutschen Fluglärmdienstes (www.DFLD.de) durch den Fluglärmbeauftragten Bernd-Olaf Hagedorn ergeben hat, haben 11.999 Jets in den ersten 6 Monaten 2024 die VG überflogen, nach 22.219 Flugzeugen in 2023. Nach der Wetterstatistik des DFLD herrschte im ersten Halbjahr 2024 an gut 23 % der Tage Ostwind (2023: über 52 %).

Der durchschnittliche Dauerschallpegel lag in den ersten 6 Monaten 2024 trotzdem noch bei 49,9 dB (A) Lden mit einem Spitzenwert von 53,0 dB (A) Lden im Mai. Der WHO-Schwellenwert von durchschnittlich 45 dB (A) Lden, bei dem die WHO Lärmreduzierungen für den Fluglärm empfiehlt, wird weiterhin überschritten. Nur im Corona-Jahr 2020 wurde er eingehalten. BOH

Kunst erleben in Mainz

Der Arbeitskreis Demenz hatte zu einem Ausflug in die Kunsthalle nach Mainz eingeladen. Das Museum möchte alle Menschen für Kunst begeistern, ist barrierefrei gebaut und eingerichtet, informiert in einfacher Sprache über die Objekte und ist durch die Bereitstellung von Stühlen bemüht, um den älteren Bürger ein anstrengungsfreies Kunst-Erlebnis zu ermöglichen. Eine 9 Personen starke Gruppe aus Nieder-Olm wurde von einer Kunstvermittlerin mit einem besonderen Stil durch die Ausstellung geführt. In einfacher Sprache stand das Gespräch miteinander und die eigene Wahrnehmung im Kern des Erlebens. So eröffneten sich verständnisvolle Einblicke in die Ausstellung von Ari Benjamin Meyers „Always Rehearing“. Der Arbeitskreis und seine Gäste waren berührt von der Ausdruckslust des Künstlers, es war erlaubt und gewollt sich berühren zu lassen. Diese Erfahrung mit der Kunstvermittlerin zu besprechen hat sehr viel Spaß gemacht. Laufen über Druckplatten alter Notenblätter, Singen mit Studenten, die 840-mal angefertigte handschriftliche Übertragung eines Liedes als Bild an der Wand, besondere Flöten, die tiefste Töne von sich geben und ein interessant gestimmtes Klavier erlebte die Gruppe angerührt, und mit anhaltender Freude im Herzen ging es nach einer kleinen Erfrischung im Museumsrestaurant wieder nach Hause. M.M.

Sonstiges

Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP

In Nieder-Olm finden die nächsten Beratungstermine am Montag, 22. Juli von 14-17 Uhr statt. Die Beratung ist kostenfrei und findet aktuell telefonisch oder per Videoberatung statt. Anmeldung unter 0800 6075600 (kostenfrei).

VZ-RLP

Essenheim

Ökum. Taizégebet

Siehe unter Klein-Winternheim.

Öffnungszeiten

des ev. Gemeindebüros

Vom 26. Juli bis einschließlich 12. August ist das Gemeindebüro der Ev. Mauritius-Gemeinde Essenheim nur donnerstags von 9-11.30 Uhr geöffnet. B.Wa.

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen

Gemeinsames ökum. Hoffest

Am 23.06. hatten wir zu unserem ökum. Hoffest im Hof und Garten vom Haus St. Martin eingeladen, und ca. 120 Essenheimer und Gemeindemitglieder aus Ober-Olm und Klein-Winternheim haben bei tollem Wetter mit uns gefeiert. Gestartet wurde gemeinsam mit einem ökum. Gottesdienst, der von Pfarrer Krost und Pfarrer Meister gefeiert und von unserer Lyra musikalisch begleitet wurde. Als Überraschungsgast besuchte uns Schildi, die Handpuppe von Pfarrer Meister, und philosophierte mit Pfarrer Krost darüber, warum man „Feste feiern sollte, wie sie fallen“. Über die Beschäftigung mit den Themen Freude + Traurigkeit sowie Hoffnung + Enttäuschung gelangte man schließlich zu der Erkenntnis, dass wir Feste brauchen, um Kraft zu schöpfen für unser Leben. Nach einem kurzweiligen und wunderschönen Gottesdienst konnten wir uns alle an einem vielfältigen Salatbuffet mit einer frisch gegrillten Bratwurst stärken.

Unter der schattenspenden Buche im Innenhof sind viele Besucher ins Gespräch gekommen und konnten ihren Kaffee mit einem Stück Kuchen des großen Kuchenbuffets versüßen. Außerdem wurden für unsere kleinen Gäste verschiedene Spielstationen angeboten. Dies wurde sehr gut genutzt und alle hatten viel Spaß.

Über die gute Zusammenarbeit im Vorfeld und während des Festes haben sich alle gefreut, genauso wie über die zahlreichen Salat- und Kuchenspenden. Das Essen und die Getränke wurden auf Spendenbasis bereitgestellt, was uns eine fantastische Spendensumme einbrachte. Die Planung für das nächste gemeinsame ökum. Fest wurde direkt gestartet, und im nächsten Jahr freuen wir uns auf ein genauso schönes Gemeindefest an der ev. Kirche. Das Vorbereitungsteam dankt allen Helfenden und Spendenden.

B.Mo.

Jugenheim

Infos Ihrer Gemeinde

Startschuss für Jugenheimer Aktive Senioren (JAS)

Unter den Jugenheimer Seniorinnen und Senioren gibt es viele, die sich gerne ehrenamtlich im Ort und für unseren Ort engagieren möchten. Dieses Interesse und diese Bereitschaft wollen wir als Ortsgemeinde unterstützen und institutionalisieren und die „Jugenheimer Aktiven Senioren“, kurz JAS, gründen. Die Senioren können sich in verschiedenen Bereichen engagieren. Wie zum Beispiel beim Bau und der Instandhaltung von Bänken in der Gemarkung, dem Anlegen und Pflegen von Pflanzinseln und der Verschönerung von Gemeindeliegenschaften. Dadurch leisten unsere Senioren einen wertvollen Beitrag zum Erhalt des Ortsbildes.

Der Startschuss ist für Samstag, 20. Juli um 9 Uhr, Treffpunkt Bauhof Jugenheim (Eingang Edelsberg), geplant. Alle freiwilligen und motivierten Helferinnen und Helfer können sich zur besseren Planung per E-Mail an rathaus@jugenheim-rheinhessen.de melden. Sollten Sie keine Möglichkeit für das Schreiben einer E-Mail haben, sprechen Sie einfach unser Verwaltungsteam oder Karlheinz Blees an, der dankenswerterweise die Koordination übernimmt.

Tim Süssenberger, Ortsbürgermeister

Kanalsanierungen

in der Ortsgemeinde Jugenheim

Nach der bereits im Jahr 2021 durchgeführten Kanalinspektion werden nun abschnittsweise umfangreiche Sanierungsarbeiten und Reparaturen an der öffentlichen Kanalisation umgesetzt. Im

RANFT
Insektenschutz vom Fachmann - für einen unbeschwerten Sommer
Markisen
Fenster
Rollläden
Tel. 06136.88 0 44
Raiffeisenstraße 9
55270 Klein-Winternheim
Montag bis Freitag
von 9.00 bis 17.30 Uhr
Sa. von 9.00 bis 14.00 Uhr

ersten Abschnitt sind hiervon folgende Verkehrsanlagen betroffen: Angergasse, Goßbach, Hauptstraße, Kirchgasse, Schanzenkorb, Zum Weingarten, Weedgasse.
Die Sanierungsarbeiten erfolgen vorwiegend in grabenloser Bauweise, d.h. es müssen mit verschiedenen Fahrzeugen nur die einzelnen Kontrollschächte angefahren werden, um die Sanierungen durchzuführen. Dabei werden durch die Anwendung von Robotertechnik und einem sogenannten Schlauchreliningverfahren die Straßenkanäle ertüchtigt, sodass für die Anwohner nur geringe Einschränkungen im Gebrauch von Toiletten, Waschmaschinen etc. entstehen. Während Fahrzeuge mit Robotertechnik an den jeweiligen Kontrollschächten nur stundenweise arbeiten werden, dauert beim Schlauchreliningverfahren der Einsatz bis zu einem Arbeitstag. Dieses Verfahren wird in Teilbereichen der Weedgasse, Hauptstraße, Schanzenkorb und Angergasse durchgeführt. Die Fahrzeuge des Sanierungsunternehmens werden sich von 7 Uhr bis 20 Uhr in den genannten Straßenzügen bewegen. Bei der beschriebenen Arbeitsweise ist es unumgänglich, dass die betroffenen Bereiche mehrere Male von verschiedenen Arbeitskolonnen angefahren werden.
Die Sanierungen werden in Form von Tagesbaustellen an den Kontrollschächten durchgeführt, der Fahrzeugverkehr wird möglichst mit halbseitiger Sperrung geregelt. Wo dies nicht möglich ist, erfolgen die Arbeiten unter Vollsperrung oder mit Ampelregelungen, wobei der Baustellenbereich sich immer nur auf einen bis zu ca. 20 m langen Abschnitt beschränkt und die Straßen von der jeweiligen Gegenseite erreichbar sind. Insgesamt sind die Einschränkungen für die Anlieger und Verkehrsteilnehmer wesentlich geringer im Vergleich zu Reparaturen in herkömmlicher offener Bauweise.
Die Arbeiten am Bauabschnitt 1 werden voraussichtlich bis Anfang August 2024 abgeschlossen sein, sofern die Witterung ein kontinuierliches Arbeiten zulässt. Über die nachfolgenden Bauabschnitte werden Sie an dieser Stelle rechtzeitig informiert.
Für Infos zum Bauablauf steht beim Abwasserzweckverband „Untere Selz“ Frau Mueller unter Tel. 06132 79094-51 (annette.mueller@avus-ingelheim.de) zur Verfügung. Von Seiten des ausführenden Kanalsanierungsunternehmens steht Ihnen Herr Tasdelen unter Tel. 0151 19147593 (vedat.tasdelen@geigergruppe.de) für Rückfragen zur Verfügung.
Um Verständnis für die mit der Maßnahme verbundenen Unannehmlichkeiten und Behinderungen wird bereits jetzt gebeten.
Abwasserzweckverband „Untere Selz“

Klein-Winternheim

Ökum. Taizégebet
in Klein-Winternheim

Herzliche Einladung zum ökum. Taizégebet der Ev. und Kath. Kirchengemeinden aus Klein-Winternheim, Ober- Olm und Essenheim. Am Freitag, 19. Juli treffen wir uns in der ev. Kirche in Klein-Winternheim um 18 Uhr zu einer kurzen Auszeit mit Gebeten, mediativen Liedern und Texten aus Taizé. G.Sch.

Nieder-Olm

Infos Ihrer Stadt

„Wine meets Art“

Von Donnerstag, 18. Juli bis Samstag, 20. Juli findet in den Weinbergen über Nieder-Olm das 4. Panorama-Picknick statt. Drei Tage lang locken Live-Musik, Wein und Leckereien die Besucher auf die Aussichts-Wiese mitten im Rebenmeer oberhalb der Stadt auf dem Ebersheimer Berg. In Zusammenarbeit mit Nieder-Olmer Künstlern und der Stadt Nieder-Olm wird eine Ausstellung unter dem Motto „Wine meets Art“ geboten.
Zu dem grandiosen Ausblick über Rheinhessen gibt es an allen drei Tagen Live-Musik vom Feinsten. Start-Act „DJ Chappi“ wird am Donnerstag von 18-22 Uhr mit einem Vollgas-Auftritt für Party-Stimmung sorgen. Die Band „Extraordinary“, bestens bekannt von ihrem Auftritt auf dem Rathausplatz Ende April, wird am Freitag von 19-23 Uhr mit einer außergewöhnlichen Powerstimme, heißen Gitarrenriffs, groovigen Bässen und filigranen Drums auftreten. Den Abschluss am Samstag von 19-23 Uhr übernimmt wieder „Trinkgeld“. Das abwechslungsreiche Live-Musikprogramm der Gruppe bietet Super-Hits von ABBA bis Whitesnake.
Karten für die Veranstaltung in loungiger Club-Atmosphäre gibt es ausschließlich an der Abendkasse. Aus organisatorischen Gründen können keine Reservierungen entgegengenommen werden.
Die abgesperrte Party-Wiese kann nur zu Fuß erreicht werden. Parkmöglichkeiten gibt es ausschließlich in der Stadt auf den öffentlichen Parkplätzen. Vom Nieder-Olmer Rathausplatz wird zu den Veranstaltungszeiten ein kostenloser Shuttle-Service zur Event-Location angeboten.
Stadt Nieder-Olm

Sonstiges

Sommerpause
beim Liederkranz Nieder-Olm

Der Gesangverein Liederkranz 1946 e.V. Nieder-Olm geht in eine kurze Sommerpause. Vom 12.-30. Juli ruht die Probebarbeit. Am Mittwoch, 31. Juli trifft sich der Frauenchor „ChoraLikra“ wieder im Juhubuhaus um 18.15 Uhr, um die Singstunden fortzuführen.
Ab Donnerstag, 1. August ist auch für den Männerchor „ChoroNO“ ab 18.30 Uhr und im Anschluss für den gemischten Chor ab 20 Uhr wieder Probe unter der Leitung des Chorleiters Jens Klaassen.
Bis 21 Uhr werden für die Aufführung der „Schubert-Messe“ am 1. September im Hohen Dom zu Mainz die letzten Weichen gestellt.
Danach übt sich der Chor in weltlichen Klängen. Weitere Infos über die Liederkranz-Chöre unter www.gv-liederkranz-n-o.de. D.Fr.

Erfolgreiche Jujutsu-Prüfung beim TV Nieder-Olm

Am 28.06. um 18 Uhr fand in Nieder-Olm eine bedeutende Jujutsu-Prüfung statt. Neun Jujutsuka stellten sich der Herausforderung, ihr Können unter Beweis zu stellen. Unter den Prüflingen waren drei Anwärter auf den gelben Gurt, zwei auf den orangefarbenen und vier auf den grünen Gurt. Die Prüfung wurde von den Prüfern Norbert Pinhack und Heinz Lausenmeyer abgenommen. Beide zeigten sich nach der Prüfung sichtlich zufrieden mit den Leistungen der Teilnehmer. „Es war beeindruckend zu sehen, wie diszipliniert und engagiert die Sportler ihre Techniken präsentierten. Jeder hat gezeigt, dass er sich den neuen Gürtel verdient hat“, kommentierte Norbert Pinhack. Am Ende des Abends konnten sich alle Jujutsuka über ihre neuen Gürtel freuen. Diese erfolgreichen Prüfungen sind nicht nur ein Zeichen für individuelle Leistungen, sondern auch ein Beweis für die Qualität des Trainings und die gute Gemeinschaft innerhalb des Vereins.
Text/Foto: N.Pk.

Veranstaltungen

Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Stadecken-Elsheim
20.07., 19 Uhr
Ev. Kirchengemeinde Stad.-Elsheim
Sommer-Serenade
Im Katharina-von-Bora-Garten,
OT Elsheim, Schulstr. 10; bei schlechtem Wetter in der Paulskirche

Veranstaltungen der Kultur- und Weinbotschafter/innen finden Sie unter www.kultur-und-weinbotschafter-rheinhessen.de

Landrätin verabschiedet Schulleiter der Selztalschule

Landrätin Dorothea Schäfer verabschiedete Schulleiter Rudolf Führ. 9 Jahre lang leitete er die Nieder-Olmer Selztalschule, nun geht er in den wohlverdienten Ruhestand. „Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihren Einsatz in den letzten Jahren“, sagte Landrätin Dorothea Schäfer. Der Landkreis Mainz-Bingen ist Schulträger der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen/Sprache.
Rudolf Führ wuchs in Boppard auf und machte nach der Mittleren Reife zunächst eine Ausbildung in der Bundesanstalt für Arbeit. Anschließend arbeitete er als Verwaltungsangestellter beim Arbeitsamt Koblenz und machte schließlich sein Abitur am Staatlichen Koblenz-Kolleg. Auf sein Studium der kath. Theologie und Pädagogik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik in Mainz und Wien folgte der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen. Seit 1995 unterrichtete er als Förderschullehrer an der Selztalschule Nieder-Olm, seit Februar 2015 war er dort Schulleiter. „Ich wollte eigentlich kein Lehrer werden und auch kein Schulleiter – das hat beides nicht geklappt“, resümierte Rudolf Führ augenzwinkernd bei seiner Verabschiedung. „Aber jetzt möchte ich in den Ruhestand gehen und das wird klappen!“
In der Schulsporthalle kamen Vertreter/-innen aus Schulgemeinschaft, Politik und Schulen in der Umgebung zusammen, um Rudolf Führ gebührend zu verabschieden. Im Anschluss an das bunte Programm aus Musik, Tanz und Reden haben die Anwesenden auf den Schulleiter angestoßen.
Text/Foto: M.Ze./KV Mz-Bin

Ober-Olm

Infos Ihrer Gemeinde

Bauarbeiten Draiser Straße Ober-Olm

Um die Quellwasserleitung, die sich im Kurvenbereich Draiser Straße/Bahnhofstraße befindet, instandzusetzen, wird es ab dem 22. Juli eine halbseitige Sperrung der Daiser Straße im Kurvenbereich geben. Die Arbeiten werden ca. 1. Woche andauern.
Bitte versuchen Sie in dieser Zeit diesen Bereich zu meiden und nutzen Sie die ausgeschilderten Ausweichstrecken. Der Lkw- und Busverkehr wird mit einer mobilen Ampelanlage in diesem Bereich geführt.
Ich danke für Ihr Verständnis.
Matthias Becker, Ortsbürgermeister

Sonstiges

Ökum. Taizégebet

Siehe unter Klein-Winternheim.

Seniorenfahrt

des TV Ober-Olm

Der TVOO lädt alle Senior/-innen am Freitag, 6. September zur vergnüglichen Seniorenfahrt ins südhessische Heppenheim (Bergstraße) ein. Los geht es um 9 Uhr an der TV-Halle, Essenheimer Straße 19. Nach Ankunft in Heppenheim steht ein eineinhalbstündiger Stadtrundgang durch die idyllische Altstadt auf dem Programm, gefolgt von einem gemeinsamen Mittagessen. Am Nachmittag erkunden die Teilnehmenden das Städtchen auf eigene Faust. Die Rückfahrt ist um 17.30 Uhr mit Ankunft in Ober-Olm gegen 19 Uhr. Vereinsmitglieder zahlen einen Kostenbeitrag, auch Nicht-Mitglieder sind willkommen (Vorkasse per Überweisung). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen bei Antoinette Malkewitz, Tel. 06136 997703 oder per E-Mail: antoinette.malkewitz@tvoo.de.
An.Ma.

Kunst im Bibelgarten

unterstützt soziale Projekte der Region

Am 29.06. konnte die, durch private Spender/-innen finanzierte Bronzefigur Rut im Rahmen eines Konzertes eingeweiht werden. Trotz Unwetterwarnung und EM-Spiel kamen zahlreiche, interessierte Gäste. Maya B. Albrecht, die Künstlerin aus Klein-Winternheim, erläuterte zu Beginn eindrucksvoll ihre Gedanken und Inspirationen bei der Gestaltung der Rut. Ihre kniende Haltung vor dem noch fertigzustellenden Brunnen zeigt, dass sie angekommen ist in ihrer neuen Heimat. Das Wasser, die Quelle des Lebens, wird dann in ihre Hände fließen. Wir sind unendlich froh und dankbar, mit diesem Kunstobjekt ein Symbol aus der Bibel für starke Frauen und für gelungene Integration in unserem Bibelgarten zu haben. Rut freut sich über viele Besucher.
Die Musikgruppe Panta Rhei aus Mainz hat uns mit dem anschließenden Konzert und der eindrucksvollen Lesung von Petra Verres und Johannes Kohl, nicht nur einen musikalischen Hochgenuss bereitet, sondern damit zwei gute regionale soziale Zwecke unterstützt.
Für dieses besondere Engagement ein herzliches Dankeschön vom Bibelgartenteam. Anlässlich des Konzertes sind insgesamt 662 Euro an Spendengelder eingegangen. Auf Wunsch des Musikemsembles sind die Gelder zur Hälfte für den Erhalt und die Pflege des Bibelgartens in Ober-Olm und die andere Hälfte für die Ökum. Flüchtlingshilfe unserer Schwestergemeinde in Nieder-Olm überwiesen worden. An alle Spender/-innen und Engagierte rund um das Fest geht ein herzliches Dankeschön.
K.F.

Meisterschaft der E1-Junioren

der JSG Zornheim/Sörgenloch

Die E1-Junioren der JSG Zornheim/Sörgenloch feiern nach der Meisterschaft im letzten Jahr erneut die Meisterschaft, dieses Mal in der 1. Kreisklasse Mainz. Wir freuen uns mit der Mannschaft und den Trainern Michels, Weisert und Nauth. Die Meisterschaft führt die neue E1 in der nächsten Saison 2024/2025 in die Kreisliga Mainz. Somit spielt man wieder in der höchsten Jugendklasse der E-Junioren. Text/Foto: mw

Stadecken-Elsheim

Infos Ihrer Gemeinde

Kabel statt Freileitungen in Stadecken-Elsheim

3. Bauabschnitt: Arbeiten in Schulstraße und Mainzer-Straße mit Glasfaserverlegung durch EWR

Seit Montag, 15. Juli arbeitet die EWR Netz GmbH im Bereich der Schulstraße und Mainzer-Straße in Stadecken-Elsheim. Für eine sichere und zuverlässige Versorgung werden Strom- und Telekommunikationsleitungen bis zum Hausanschluss verlegt. „In einem Termin mit dem zuständigen Baubeauftragten wird die genaue Ausführung mit den Kundinnen und Kunden besprochen“, erklärt Projektplaner Nico Baas. Die Arbeiten werden zusammen mit der Firma Lang umgesetzt. Bei dieser Baumaßnahme werden ebenfalls die Speedpiperohre (Glasfaserleerrohre) in die Gebäude verlegt. Der Anschlusspunkt wird abgestimmt und sollte innerhalb des Gebäudes sein, um eine spätere Installation zu vereinfachen. „Im Anschluss wird die Baufirma Lang den letzten Bauabschnitt im Bereich rund um die Zehnthofstraße beginnen, um die gesamte Gemeinde über Kabel zu versorgen“, erklärt Baas. Freileitungen werden abgebaut und verschwinden damit aus dem Ortsbild. Für Fragen rund um die derzeit laufende Baustelle ist Thorsten Sander vor Ort und unter der Telefonnummer 06731 405-486 erreichbar.

Italienreise von Stadecken-Elsheim

Ein warmherziger Empfang, ein schöner Ausflug zur Nachbargemeinde Bonaviccina, ein Haus voller Kunst vom ortsansässigen Künstler Charly samt italienischer Gastfreundschaft sowie die Stadt Montagnana mit antiker Stadtmauer und Wurstfabrikation samt Verköstigung, das alles erlebten wir auf unserer diesjährigen Bürgerreise zur Partnerstadt Bovolone.
Am offiziellen Begrüßungsabend waren sich die Bürgermeister Thomas Barth und Orfeo Pozzani einig, wie wichtig ihnen solch eine internationale Freundschaft in diesen Zeiten voller Krieg und Ungewissheit ist. Noch schöner war es da, dass sich unsere deutschen mitgereisten Jugendlichen sehr gut mit den italienischen Gleichaltrigen verstanden und nicht nur im sportlichen Sinne, durch ausgiebige Volleyballmatches voll und ganz auf einer Wellenlänge schwammen. Der Grundstein für eine Völkerverständigung auch in der Zukunft ist gelegt.
Wir freuen uns schon sehr auf das nächste Jahr, wenn wir unser 25-jähriges Partnerschaftsjubiläum feiern und die Italiener aus Bovolone ihren Gegenbesuch zu uns in die Gemeinde machen werden. Wir hoffen, dass wir auch wieder ein paar neue Gastfamilien unter den Bürgern in Stadecken-Elsheim finden werden. Der genaue Termin steht zurzeit leider noch nicht fest, wird aber rechtzeitig bekannt gegeben. Text: S.Ju./Foto: privat

Die Deutsche Glasfaser hat die Tiefbauarbeiten zur Vorverlegung ihrer Speedpipe-Infrastruktur mittlerweile abgeschlossen. Behördliche Abnahmen und erforderliche Nacharbeiten werden von der Firma Egnatia noch durchgeführt. Nach Abstimmung zwischen der Deutschen Glasfaser, EWR und der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim wird nun EWR die Erschließung der verbliebenen Straßenzüge mit Glasfaser vornehmen. Dies geschieht in den Ortsabschnitten, in denen EWR die Freileitung auf Erdverkabelung umstellt. „Mir ist es ein Anliegen, dass alle Haushalte mit Glasfaser versorgt werden können, wenn die Einwohner es wünschen. Dabei war es wichtig, keine doppelte Infrastruktur zu verlegen“, betont Ortsbürgermeister Thomas Barth, der alle Beteiligten kürzlich zu einem erneuten Runden Tisch zur finalen Abstimmung des Glasfaserausbaus gebeten hatte. Diese Maßnahme seitens EWR wird bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Sodann wird EWR eine Vermarktung durchführen, um den Kunden bei Abschluss eines Produktvertrages einen kostenlosen Glasfaseranaschluss anzubieten.
Thomas Barth, Ortsbürgermeister

„Dohoggedie-dieimmerdohogge“

Der Rheinhesse versteht, was damit gemeint ist. Eigentlich ist es ein Stammtisch. Und vor zwei Wochen habe ich mein Versprechen eingelöst und dem „Stammtisch“ unseres Bürgercafés Stadecken-Elsheim BüchSE dieses schöne Schild überreicht. Denn an diesem Tisch sitzen schon von Anfang an die rüstigen und stets bestens gelaunten Damen (und Herren). Da war es mir ein Anliegen, ihnen für diese besondere Treue ein dauerhaftes Dankeschön zu überreichen. Auch das BüchSE-Team hat sich sehr darüber gefreut. Gefertigt hat dies Klaus Sühs, der sich wirklich hervorragend auf Holzarbeiten versteht. Vielen Dank für diese tolle Arbeit!
Das Bürgercafé Stadecken-Elsheim ist für jedermann außerhalb der Schulferien immer donnerstags von 15-17 Uhr geöffnet und versteht sich als Treffpunkt für alle. Nach den Sommerferien findet BüchSE wieder in der sanierten Rheinhessenstube der Selztalhalle statt.
Thomas Barth, Ortsbürgermeister
(Text/Foto)

Wenn unsere ASSE ans Werk gehen ...

... wird‘s wieder schön. Hier sind sie beim nächsten Spielplatzeinsatz zu sehen, diesmal auf dem Spielplatz

Ruhe finden unter Waldbäumen
Ruhewald-Rheinhessische-Schweiz
Auf halbem Weg zwischen Alzey und Bad Kreuznach
Erleben Sie bei einem Spaziergang oder einer Führung die besondere Atmosphäre dieser in Rheinhessen einzigartigen Waldbegräbnisstätte in Stein-Bockenheim.
Info-Telefon: 06703-3009382 0160-91854107
Zu Lebzeiten Vorsorgen möglich
Weitere Informationen unter www.ruhewald-rheinhessische-schweiz.de
NEU: Urnenbestattung von Tieren im Archewald

Finkenschlag. So wurde einiges an wildem Grünwuchs (Unkraut) entfernt. Mich freut es besonders, dass unsere Aktiven Senioren Stadecken-Elsheim mit neuen Männern „Nachwuchs“ bekommen haben. So widmen sie sich weiterhin und noch stärker als zuvor mit voller Kraft unserem Ortsbild und bringen auch so manche „Klaanischkeit“ wieder auf Vordermann. Dankeschön und weiter so!
Thomas Barth, Ortsbürgermeister
(Text/Foto)

Sonstiges

Picknick-Gottesdienst

bei Sonnenschein

„Gottespräsenz erlebbar gemacht!“ So formulierte es ein Gemeindemitglied, als während des Picknick-Gottesdienstes die Amseln beim Verlesen des Psalms 104, just zur Zeile „Darüber wohnen die Vögel des Himmels, aus den Zweigen erklingt ihr Gesang“ in das „Loblied auf den Schöpfer“ einstimmten. Kirche einmal anders: Gottesdienst bei strahlendem Sonnenschein im Katharina-von-Bora-Garten der Paulskirche in Elsheim. Bei von den Gottesdienstbesuchern mitgebrachten Getränken und Leckereien wurde Gemeinschaft lebendig. In Gesprächen über Gott in der Welt, bei den Menschen und seine Verlässlichkeit, wenn Menschen ihn brauchen und sich ihm anvertrauen, war er im Miteinander der Teilnehmenden präsent. Ein Erlebnis entlang des gelebten Miteinanders bei Singen, Beten, Essen und Trinken, kurzum in Glaubensgemeinschaft, das sicher zusätzliche Gemeindemitglieder neugierig macht.

Neugierig auf das Konzert von Morning-Dew am Samstag, 20. Juli um 19 Uhr und den nächsten Garten-Gottesdienst am Sonntag, 21. Juli um 10.30 Uhr – dann mit folgendem Thema: „… wie an der Küste: Abwarten und Tee trinken? Oder: nach Schätzen suchen!“. „Echter Urlaub für die Seele“ im Elsheimer Katharina-von Bora-Garten der Paulskirche, resümierte das erwähnte Gemeindemitglied und verwies auf Petrus, der laut Wettervorhersagen wieder die Gemeinde der Paulskirche unterstützen wird. H.P.L.

Mittwochsmänner spenden

an Krebskranke Kinder e.V.

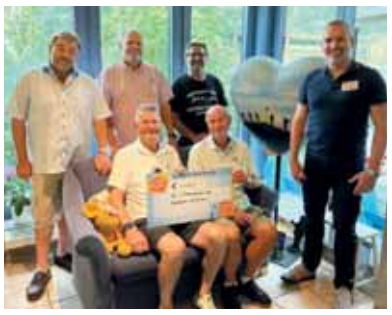

An jedem Mittwoch, wie es der Name schon sagt, trifft sich eine illustre Truppe von 7 Herren aus Stadecken-Elsheim und Essenheim für gemeinsame Aktionen, wie z.B. Radfahren und Abendessen. Doch sie denken auch an andere und so ist es zwischenzeitlich Tradition, dass sie einmal im Jahr eine gemeinnützige Aktion unterstützen. In diesem Jahr haben die Mittwochsmänner zur Eröffnung der Hiwweltour in Stadecken-Elsheim an ihrem Stand Wildbratwurst gegrillt und Bier gegen Spende ausgeschenkt. Die Gäste orderten reichlich und zeigten sich überaus großzügig, was sich auf die Spendensumme auswirkte. Am 03.07. besuchten 5 Mittwochsmänner den Verein Krebskranke Kinder Mainz e.V. Sie berichteten von ihrer Aktion und informierten sich ausführlich über die Arbeit für die Kinder und deren Familien. Bevor sie das Elternhaus verließen, durfte Vorstand Kai Leimig noch die großzügige Spende von 1.600 Euro entgegen nehmen, die bei der Finanzierung der Projekte helfen wird.
Text/Foto: HMS

Neue Nistkästen und Unterstützung für den KISEL-Lauf

Büchse übergibt Spenden

Bevor sich das Café Büchse in die Sommerpause verabschiedete, war es am 11.07. wieder Zeit für eine Spendenübergabe und ein dickes Dankeschön. Dieses Mal kamen die Bäcker/-innen aus den örtlichen Kindergärten für den Förderverein Kisel und aus der Ortsgruppe Stadecken-Elsheim des NABU. Der 1. Vorsitzende des NABU, Hans-Georg Horn, nahm den Scheck über 300 Euro mit weiteren Mitgliedern entgegen und berichtete den Büchse-Gästen über den Einsatz für den Naturschutz und ihre Jugendarbeit. Das Geld hilft dabei, weitere Nistkästen zu bauen und aufzuhängen. Der Scheck über 450 Euro für Kisel wurde an das Vorstandsmitglied Alina Mentrop-von der Osten-Sacken übergeben. Das Geld kommt den Kindertagesstätten im Ort zu Gute.
Ein herzliches Dankeschön wieder allen Besuchern des Cafe Büchse und an die TSVgg, die uns die Räumlichkeiten des Vereinsheims geöffnet hat, immer vor Ort war und mit Rat und Tat zu Seite stand.
Ab dem 29. August freut sich das Café Büchse wieder auf treue und neue Besucher in den Rheinhessenstuben der Selztalhalle. Ge.Sa.

Jugendmannschaft U15 wurde Gruppenerster in ihrer Altersklasse

und beste Mannschaft des TC Zornheim

Die Jungs der U15-Mannschaft waren auf dem Weg nach ganz oben und beendeten die Saison auf Platz 1 ihrer Gruppe in der B-Klasse der diesjährigen Medenrunde. Nach spannenden Kämpfen erreichten sie das Ziel mit knappem Vorsprung und steigen in die nächsthöhere A-Klasse der Medenrunde 2025 auf. Von 10 angetretenen Mannschaften sind sie die erfolgreichste des TC Zornheim.

Termine

Weiterhin informiert der TC Zornheim über folgende Termine: Tenniscamp für Kinder und Jugendliche vom 05.08.-09.08. von 10-15 Uhr; After-Work-Tennis und Grillen: Do., 28.08. ab 17 Uhr; Sommerfest, Sa., 07.09. ab 17 Uhr; LK-Turnier „Zornheim open“: Sa., 21.09. Herren 30/40 und Damen 30. Das Turnier ist offen für alle Tennisspieler/-innen, die ihre Leistungsklasse verbessern möchten. Anmeldung: Tennisverband Rheinhessen oder my-big-point. Weitere Infos zu den Veranstaltungen des TC Zornheim: www.tc-zornheim.de. Text/Foto: U.Vo.

Zornheim

Infos Ihrer Gemeinde

Bürgercafé geht in die Ferien

Am Donnerstag, 18. Juli hat das Bürgercafé zum letzten Mal vor den Ferien geöffnet. Wir freuen uns erneut auf einen regen Zulauf, bei gutem Wetter gerne wieder im Gemeindehof unter unseren bunten Sonnenschirmen.
Nach den Sommerferien, ab dem 5. September, öffnen wir wieder wie gewohnt an den Donnerstagnachmittagen von 15-17.30 Uhr.
Ihr Bürgercafé-Team E.Tau.

Sonstiges

Sommerfest

der Landfrauen

Das diesjährige Sommerfest der Landfrauen Zornheim findet am Dienstag, 6. August um 18.30 Uhr auf dem Gelände des Sportvereins statt. Um Spenden von Salaten und Nachspeisen wird gebeten. Für Grillage sorgt der Verein. Anmeldungen bitte bis zum 01.08. bei Petra Lehm, Tel. 43704 oder Ingrid Kemler, Tel. 44117.
Über eine rege Teilnahme und gutes Wetter freut sich der Vorstand. K.Ha.

Sonstiges

Digital Detox – Auszeit von der Technik

In der heutigen digitalen Welt werden wir ständig von Bildschirmen, sozialen Medien und einer Flut an Infos überhäuft. Dies führt häufig zu einem Zustand ständiger Erreichbarkeit und permanentem Stress. Hier setzt das Konzept des „Digital Detox“ an, das uns helfen soll, vom Digitalen zu entgiften und Stress zu reduzieren. Doch was genau steckt hinter diesem Begriff und wie lässt sich ein digitaler Detox in den Alltag integrieren? Das Web-Seminar bietet hierzu wertvolle Einblicke und praxisnahe Ratschläge. Es werden praktische Tipps und Tricks vermittelt, wie man sich effektiv vom digitalen Dauerstress lösen kann und Strategien vorgestellt, die es ermöglichen, bewusste Auszeiten von digitalen Medien zu nehmen. Dazu gehört z.B. die bewusste Gestaltung von medienfreien Zeiten im Tagesablauf und der Einsatz von Techniken zur Förderung der Achtsamkeit und Entspannung. Das Web-Seminar findet am Donnerstag, 25. Juli um 16 Uhr statt und dauert ca. 60 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich auf der Internetseite der Verbraucherzentrale anmelden. Fragen können bereits bei der Anmeldung oder im Live-Chat gestellt werden. Für die Teilnahme wer-

Impressum

Nachrichten Blatt

Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und der Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadecken-Elsheim, Zornheim und der Stadt Nieder-Olm.

Auflage 16.411

Verantwortlich für den amtlichen Teil
Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
Bürgermeister Ralph Spiegler
Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm
(Zugleich ladungsfähige Anschrift für die Verantwortlichen des amtlichen Teils)
Telefon 06136 69-0, Fax 06136 69-210
E-Mail: rathaus@vg-nieder-olm.de

Herausgeber-Verlag
Oppenheimer Druckhaus GmbH
Ober-Saulheimer Straße 5, 55286 Wörrstadt
AG Mainz HRB 31819
USt-IdNr. DE 148 271 388
Steuer-Nr. 08 663 50 297
(Zugleich ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verlagsverantwortlichen)
Gesellschafter/Geschäftsführer: Hans Kerz
Verlagsleitung/Prokuristin: Claudia Nitsche
Telefon 06732 93818-0, Fax 06732 93818-20
E-Mail: verlag@oppenheimer-druckhaus.de

Nichtamtlicher redaktioneller Teil
V.i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV: Anita Friedrich
E-Mail: redaktion@nachrichtenblatt-nieder-olm.de

Anzeigenteil
Claudia Nitsche (verantwortlich)

Druck
VRM Druck GmbH & Co. KG,
Alexander-Fleming-Ring 2, 65428 Rüsselsheim

Das Nachrichtenblatt erscheint wöchentlich donnerstags und wird kostenlos an alle Haushalte in der VG zugestellt. Falls das Nachrichtenblatt nicht erscheint (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr), wird dies rechtzeitig angekündigt. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, bestehen keine Ansprüche an den Verlag.

Die im nichtamtlichen Teil mit Kennzeichnung veröffentlichten Artikel stellen stets die Meinung des jeweiligen Verfassers dar. Die Verantwortlichkeit liegt beim Verfasser. Schadensansprüche an den Verlag sind ausgeschlossen.
Der Nachdruck von redaktionellen Beiträgen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD.
Gültige Mediadaten: ab 01.07.2024

Jahresausflug nach Wissembourg

Zornheimer Wanderfreunde

Die Zornheimer Wanderfreunde hatten ihre Mitglieder für den 09.07. zu einem Tagesausflug eingeladen. Bei sonnigem Wetter und mit 55 gut gelaunten Teilnehmern ging die Fahrt um 8.30 Uhr los. Gegen 10 Uhr war der erste Aufenthalt am Deutschen Weintor, wo mit Weck, Worscht und kühlen Getränken gemeinsam gepicknickt wurde.
Anschließend begann mit der „Petit Train“, einem französischen Grenzlandbähnchen eine interessante Rundfahrt durch die deutsch-französischen Weinberge und die Altstadt von Wissembourg. Dabei wurden mittels Kopfhörer gute Infos vermittelt. Anschließend ging die Fahrt mit dem Bus weiter nach Bad-Dürkheim, wo ein Aufenthalt von 90 Minuten für eigene Unternehmungen eingeplant war. Die letzte Station war im rheinhessischen Ilbesheim, wo die Gruppe bereits erwartet wurde. Bei Essen und kühlen Getränken verging sehr schnell die Zeit und es hieß wieder Abschied nehmen. Um 20 Uhr waren die Wanderer wieder in Zornheim zurück.
Für die Organisation gab es dankbaren Applaus und für alle Teilnehmer war es ein schöner Ausflug, der in guter Erinnerung bleiben wird.

Text: G.Ki./Foto: F.D.

den ein Computer bzw. Laptop mit Internetzugang und ein Lautsprecher benötigt. VZ-RLP

Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen

Neues Programm für 2. Halbjahr

„Europa in aller Munde“ lautet das Thema des neuen Programms der Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen. Die Zentrale bietet zusammen mit den 20 örtlichen Volkshochschulen im Kreisgebiet mit 450 Angeboten ein attraktives Programm. Semesterstart ist der 23. September. Das aktuelle Programm der kvhs ist ab sofort online verfügbar und liegt in gedruckter Form seit dem 13.07. in Arztpraxen, Apotheken, Banken, Geschäften, Verbands- und Gemeindeverwaltungen zur Abholung bereit.
Weitere Infos erhalten Sie bei Isabella Feller, E-Mail: feller.isabella@mainz-bingen.de, Tel. 06132 7877104, Homepage: www.kvhs-mainz-bingen.de.

Text/Plakat: N.K.

Ende nichtamtlicher Teil

K L E I N A N Z E I G E N M A R K T

Telefon 06732 93818-0 · Fax 06732 93818-20 · Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Ihre **private** Kleinanzeige

Gartenmöbelgarnitur
6 verstellbare Hochlehner plus Auflagen in rot, Tisch mit Loch und Halterung für Sonnenschirm, Eukalyptusholz geölt. Ein echter Hingucker! Sehr gepflegt, 4 Jahre in Gebrauch. Wegen Umzug günstig zu verkaufen.
☎ 06733 XXXXXX
☎ 0171 XXXXXXX

auch mit Foto ab **9,10 €**

Günstig zu verkaufen
Kühlschrank, Damenfahrrad, Minibackofen, Campingzelt für 6. Pers., Kühlbox, Gasgrill, kl. Campingtisch, 2 Campingstühle.
☎ 0171 XXXXXXX

ohne Foto ab **7,10 €**

Ihre Anzeige erscheint in allen Haushalten der Verbandsgemeinde Wörrstadt, Nieder-Olm und Alzey-Land
Gesamtauflage über 42.000 Exemplare

OPPENHEIMER DRUCKHAUS GmbH

Ober-Saulheimer Straße 5 · 55286 Wörrstadt
kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Anzeigenannahme Tel.: 06732 93818-0
Fax: 06732 93818-20

Geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 15.00 Uhr. Mi. geschlossen.

Annahmeschluss ist Montag, 12.00 Uhr
außer bei geändertem Annahmeschluss vor Feiertagen!

Stand: Juli 2024

Private Kleinanzeigen

nur für private Anbieter und Käufer (*siehe unten)

Angebote und Gesuche (PK 1)
von Neu- und Gebrauchtartikeln aller Art in haushaltsüblichen Mengen. Tiere gesucht oder zu verschenken,

bis 20 Worte 7,10 €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Angebote und Gesuche (PK 2)
in den Bereichen Kfz, Immobiliengesuche, Stellenmarkt, Bekanntschaftswünsche, Dienstleistungen,

bis 20 Worte 10,90 €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Miet-/Kaufangebote (PK 3)
Häuser, Wohnungen, Ferienwohnungen, Garagen, Gärten, Ackerland und Weinberge,

bis 20 Worte 15,- €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Aufpreis Foto: 2,00 € inkl. MwSt.

Chiffre-Gebühr: 7,00 € inkl. MwSt.

Gewerbliche Kleinanzeigen

Angebote und Gesuche
in allen Bereichen z.B.: Kfz, Immobilien, Stellenmarkt, Dienstleistungen, Bekanntschaftswünsche, Kursangebote, Landwirtschaft, Verkauf,

bis 20 Worte 37,60 €,
jedes weitere Wort 1,15 € plus MwSt.

Chiffre-Gebühr: 7,00 € plus MwSt.

Bitte um Veröffentlichung am Donnerstag, den

_____

☐ **Der Betrag soll abgebucht werden** ☐ **Barzahlung**

Betrag:
inkl. 19 % MwSt. Wird von der Annahme eingetragen.

Bank _____
IBAN _____
Name/Vorname: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____
Datum: _____ Tel.: _____ Unterschrift: _____

* Private Gelegenheitsanzeigen sind Inserate von Privatpersonen, die bei Erfolg ihren Zweck erfüllt haben. Wiederholungsanzeigen mit ständiger Werbung, d.h. für zum Wiederverkauf hergestellter Waren oder gewerbliche Dienstleistungen aller Art sind **keine privaten Gelegenheitsanzeigen** und deshalb als private Kleinanzeigen unzulässig. Inserate, die keinen Gelegenheitscharakter haben, sondern das Ziel eines kommerziellen Handelns verfolgen, eine Dienstleistung bewerben oder eine Arbeitsstelle in einem Gewerbebetrieb anbieten, sind gewerbliche Anzeigen. Es ist unerheblich, ob das Gewerbe angemeldet ist oder nicht.

SCHICKEN SIE IHRE KLEINANZEIGE PER E-MAIL !

Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Ihre E-Mail kann nur bearbeitet werden mit Ihrer vollständigen Adresse/Telefon und Ihrer Bankverbindung.

Wichtige Information für Inserenten zu Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Seit 1. Mai 2014 ist eine Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Darin sind unter anderem Regelungen über Pflichtangaben in Immobilienanzeigen enthalten. Die inhaltlichen Vorgaben nach § 16 a richten sich ausschließlich an Inserenten. Danach müssen Verkäufer, Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber einer Immobilie sicherstellen, dass die Pflichtangaben zum Energieausweis in der Immobilienanzeige enthalten sind, sofern ein solcher vorhanden ist.

Ab 1. Mai 2015 erfüllt die Nichtbeachtung den Strafbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Nachrichtenblatt trifft keine inhaltliche Prüfpflicht der Inserate!

Abkürzungsmöglichkeiten von Pflichtangaben im Anzeigentext:

1. Die Art des Energieausweises **(EA)**
   (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 EnEV)
   - Energiebedarfsausweis: **EA-B**
   - Energieverbrauchsausweis: **EA-V**
2. Der Energiebedarfs-oder Energieverbrauchswert aus der Skala
   des Energieausweises in kWh/(m²a) (§16a Abs.1
   Nr. 2 EnEV),
   zu Beispiel **215,20 kWh**
3. Der wesentliche Energieträger (Heizung:**Hzg.**)
   (§16a Abs. 1 Nr. 3 EnEV)
   - Koks, Braunkohle, Steinkohle: **Hzg. Ko**
   - Heizöl: Hzg. Öl
   - Erdgas, Flüssiggas: **Hzg. Gas**
   - Fernwärme aus Heizwerk oder KWK: **Hzg. FW**
   - Brennhols, Holzpellets, Holzhackschnitzel: **Hzg. Hz**
   - Elektrischer Energie (auch Wärmepumpe), Strommix: **Hzg. E**
4. Baujahr des Wohngebäudes
   (§16a Abs.1 Nr. 4EnEV), zum Beispiel **Bj 1998**
5. Energieeffizienskласse **(EEK)** des Wohngebäudes bei ab 1. Mai 2014 erstellten Energieausweisen
   (§16a Abs.1 Nr.5 EnEV)
   A+ bis H, zum Beispiel: **EEK B**

Die Verwendung der vorgeschlagenen Abkürzungen erfolgt auf eigene Gefahr, der Verlag übernimmt keine Gewähr. Die EnEV 2014 lässt Abkürzungen grundsätzlich zu. Allerdings ist bis heute kein offizielles Abkürzungsverzeichnis seitens des zuständigen Bundesministeriums bekannt.

K L E I N A N Z E I G E N M A R K T

Telefon 06732 93818-0 · Fax 06732 93818-20 · Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Dies & Das

Ausschankfinalwochenende Weingut Landgrafenhof
Sommersaison 2024. Wir haben für Sie wieder geöffnet an folgenden Tagen: 19.07.2024 ab 18:00 Uhr. 20.07.2024 ab 18:00 Uhr. "Dämmerschoppen mit dem KMV Gau-Bischofsheim." 21.07.2024 ab 15:00 Uhr. An allen Tagen mit unseren beliebten Flammkuchen und wechselnden Gerichten aus der Weingutsküche. Weitere Infos und Öffnungszeiten unter
www.weingut-landgrafenhof.de
Weingut Landgrafenhof GbR
Außerhalb 8, 55291 Saulheim
☎ 06732 962035 (gew.)

Cano, 2 Jahre, geimpft,
sehr sozial zu Hund u. Mensch, sucht neues Zuhause u. könnte demnächst ausreisen. ☎ 0174 1591963

Computerprobleme?
Erfahrener Techniker bietet Beratung und Hilfe bei Problemen mit Computer, Internet oder Telefon. **☎ 06136 4659782**
☎ 0172 6111445 (gew.)

Handwerker hat noch Kapazitäten frei
Heizung, Klima-/Enthärtungsanlage, Armaturen, Wartungen, Reparaturen.
Sanitär Wagner UG
☎ 06732 9383004 (gew.)

KOIFARMER Spiesheim
Alles für den Koi und Gartenteich
Fische, Technik, Teichbau, Zubehör, Teichauflösungen.
Öffnungszeiten Mo-Fr 17-19 Uhr,
Sa 10-14 Uhr
☎ 06732 61043 (gew.)
☎ 0174 9294411

METALLBAU MATZNER
DIE Stahl- und Edelstahlspezialisten! Wir produzieren für Sie in hoher Qualität und zu annehmbaren Preisen: Geländer, Zaun und Toranlagen, Carports, Balkone, Überdachungen, Treppen u.v.m. in Stahl, Edelstahl + Glasausführung.
Testen Sie uns und lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot erstellen.
☎ 06136 763568 (gew.)

Probleme mit der Heizung?
Meisterbetrieb mit 24h Notdienst:
Wartung, Reparatur und Austausch aller Fabrikate. Fachbetrieb für Wärmepumpen, Holzpellet- und Solaranlagen.
Warzas-Wärmekonzepte
55288 Schornsheim
☎ 06732 64669 (gew.)

Teeladen Wörrstadt geänderte Öffnungszeiten:
Vom 22. Juli bis 17. August 2024 haben wir -außer mittwochs- von 9-13 Uhr geöffnet.

Waschmaschine Neu oder defekt?
Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen!
Ihr Hausgerätespezialist
Schrauth Haustechnik Wörrstadt
www.schrauth-haustechnik.de
☎ 06732-1426 (gew.)

Verkäufe / Kaufgesuche

Achtung Winzer!
Ab sofort bieten wir Topfreben (Weinreben) div. Sorten für die Sommerpflanzung bzw. Nachpflanzung an! Außerdem: div. Zierreben für den Gartenbereich auf Anfrage. **Kürner Rebenhandel GmbH**
Framersheim, ☎ 06733-9499290 (gew.)

Flohmarkt Jeden Samstag 7-13 Uhr
Uni Mainz P am Dalheimer Weg.
www.mp-maerkte.de

Garten zum Kauf gesucht
Familie ist auf der Suche nach einem Gartengrundstück zum Kauf bis 6.000,- €.
☎ 0178 3613359

Ich kaufe ab sofort
landwirtschaftliche Flächen in Partenheim, Jugenheim, Bubenheim, Engelstadt u. Umgebung. Guter Preis garantiert.
☎ 0152 34005885 (gew.)

Suche gut erhaltenen
Aufsitzrasenmäher. ☎ 06136 43872

Freizeit/Urlaub Bekanntschaften

Sommer-Tanzparty auf dem Tanzboden
mit DJ Easy, 20. Juli 2024, 20 Uhr in Wörrstadt, Neuborn-Waldgaststätte, Eintritt frei, Reservierungen: **☎ 0172 9134811 (gew.)**

Immobilien Gesuche / Angebote

Bauplatz zu verkaufen
Baugrundstück in Bornheim, 911 m², erschlossen, verschiedene Bebauungsmöglichkeiten, meistbietend zu verkaufen. Mindestgebot 200,- € je Quadratmeter.
✉ Chiffre Z001/9772

BAYER IMMOBILIEN GMBH
IMMOBILIEN AUS GUTER HAND SEIT 1985
Sie möchten verkaufen? Was können Sie von uns erwarten?
- Exakte Marktwerteinschätzung Ihrer Immobilie!
- Sichere Abwicklung und Diskretion!

TOP 2023
ivd **Tel.: 06131 53044**
www.immobilien-bayer.de

Hofheim, schöne 2-Zi.-Whg.,
63 m², privat zu verkaufen, Balkon, Stellplatz, Primär-Energie VA 83 kWh/m²a.
robert@fonfara-gruppe.de
☎ 0178 4934614

Immobilien-Wertgutachten
von zertifiziertem Sachverständigen (TAS), für z.B. Finanzamt, Erbschaft, Scheidung, (Ver-)Kauf o.ä.
Gerhard & Gerhard
Pariser Str.28
55286 Wörrstadt
☎ 06732 5575 (gew.)
www.gerhard-bewertung.de

Junge Familie mit Kind
sucht Haus mit Garten zum Kauf in Stadecken-Elsheim oder Schwabenheim.
☎ 0151 17483424 oder
haus.stadecken@gmx.de

Suche Haus oder Bauplatz
Haus mit Grundstück bis 190.000,- €. Bauplatz ab 400 m² bis maximal 100.000,- €.
☎ 0178 3613359

ANDRE MÜLLER IMMOBILIEN
info@andremueller-immobilien.de
www.andremueller-immobilien.de
Tel: 06136-9945650

Wiesbaden-Sonnenberg,
schöne Dreizimmerwohnung, 77 m², privat zu verkaufen, EG Terrasse + Garten, Energie VA 89 kWh/m²a. ☎ 0178 4934614
robert@fonfara-gruppe.de

Wir (Mama, Papa u. 2 Töchter)
suchen ein Haus zum Kauf in Wallertheim. Gerne alles anbieten. ☎ 0171 9236312

Wir helfen bei Verkauf und Vermietung Ihrer Immobilie!
Rosenbrock Immobilien
☎ 06732 9489194 (gew.)
☎ 0173 6584421
www.rosenbrock-immobilien.de

Mietobjekte Gesuche / Angebote

Kinderkrankenschwester
sucht Wohnung oder Häuschen in Saulheim. Haustierfreundlich, mit Terrasse, Garten oder Hof. ☎ 0179 1009685

Lagerraum St.-Elsheim
trocken, abschließbar, zu vermieten.
☎ 0160 5458958 (gew.)

Nieder-Olm 2ZKB 49 m²
Einbauküche, Garage mit Tiefplatz, Abstellraum, Kellerraum, Garten mit Benutzungsrecht. 580,- € KM + NK 150,- €.
☎ 0176 70530710

Rentnerin sucht 2-3 ZKBB
in Saulheim, Wörrstadt oder Nieder-Olm.
☎ 01515 5565463

Suche 2 ZKBB
ca. 60 m², bin alleinstehende Rentnerin, NR, keine Haustiere. ☎ 0176 52536244

Weinberge zu verpachten
Weinberge in Dolgesheim, Dittelsheim-Heßloch, Framersheim, Albig zu verpachten. Angebote erbeten.
✉ Chiffre Z001/9765

Wohnung zu vermieten
in Nack. OG 90 m² im MFH, 3 Zimmer, Küche, Tagesl.-Bad, Terrasse, Kfz-Stellplatz, Kellerraum, ab sofort. ☎ 06736 960340

KFZ-Markt KFZ & Zubehör

Karosserie & Lack Jürgen Felz
Wir kümmern uns um alles. Sie haben einen Oldtimer. Machen Sie gleich einen Beratungstermin aus. Wir sind zertifizierter Oldtimerfachbetrieb.
Wörrstadt ☎ 06732-961924 (gew.)

Wir kaufen Ihr Auto!
Vergleichen Sie selbst und lassen Sie sich von uns ein unverbindliches Angebot machen!
Autofixx Kfz-Handels GmbH
Robert-Bosch-Str. 28a
55232 Alzey
☎ 06731 9008935
info@autofixx-gmbh.de (gew.)

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944 36160 www.wm-aw.de (gew.)

Stellenmarkt Gesuche / Angebote

Erfahrener Maler
Folgende Arbeiten werden ausgeführt: Verputzen, Innen- und Außenanstrich, Trockenbau, Innen- und Außendämmung uvm. **☎ 0162 4019052 (gew.)**

Fleißiger Mann sucht Arbeit
Gartenarbeit aller Art, Malerarbeiten und Arbeiten rund ums Haus sowie Aufräumarbeiten. ☎ 06732 2738810

Für Gartenarbeiten
und Streicharbeiten (Vorgarten, Hecke, Streicharbeiten außen) wird kompetente Hilfe gesucht. Bitte schriftliche Angebote (auch WhatsApp) unter ☎ 0176 78402490

Haushaltshilfe gesucht
4-köpfige Familie sucht für 2-3 Std. wöchentlich eine Haushaltshilfe auf Minijob-Basis in Gau-Heppenheim.
☎ 0163 1855513

Ich suche Gartenarbeit
alles, was ihr euch vorstellen könnt: Rasen mähen, Blumen pflanzen und Baumschnitt. Unter dieser Telefonnummer findet ihr mich: ☎ 0177 5664363

Junge 4-köpfige Familie
in Nieder-Olm sucht einmal pro Woche Reinigungshilfe für 2-3 Stunden. Bei Arbeitsagentur angemeldete Personen erwünscht. ☎ 0176 80089759

Physiotherapeut/in w/m/d
ab sofort Vollzeit/Teilzeit gesucht.
Andrea Heider, Physiotherapie,
Poststraße 21, 55239 Gau-Odernheim.
☎ 06733 929467 (gew.)

Putzfee gesucht
ab August einmal wöchentlich in Nieder-Olm. **☎ 06136 9941471 (gew.)**
Schön Entspannt, Alte Landstraße 6, 55268 Nieder-Olm

Putzfee
1x wöchentlich Mo-Fr. ca. 4-5 Stunden, nach Gau-Odernheim gesucht.
☎ 0173 5412456

Suche Gartenarbeit
Hecken und Bäume schneiden, Terrassenreinigung oder Malerarbeiten, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.
☎ 0162 9195508

Suche zuverlässige Putzhilfe
nach Ober-Flörsheim. 2 1/2 Std. wöchentlich. ☎ 06735 1282

Technischer Geschäftsführer (m/w/d)
mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Elektrotechnik zum sofortigen Eintritt gesucht.
Elektro-Völker GmbH
Am Hahnenbusch 8a
55268 Nieder-Olm
info@elektro-voelker.de
☎ 06136 7664625 (gew.)

Wir suchen zuverlässige Aushilfen
ab sofort auf 538,- € Minijob-Basis für Lager & Produktionstätigkeiten in Wörrstadt (Gewerbegebiet). Bewerbung bitte per Mail an: **bewerbung@ud-chemie.com (gew.)**

Chiffre-Annoncen
Wie antworte ich auf eine Chiffre-Annonce?
Die Chiffre-Nr. finden Sie in der Klammer am Ende der Annonce.
Senden Sie Ihr Schreiben an: Oppenheimer Druckhaus GmbH, Chiffre- Nr. ..., Ober-Saulheimer Straße 5, 55286 Wörrstadt
Wir leiten Ihre Briefe weiter.

Der Zusatz „(gew.)" hinter einer Telefonnummer weist darauf hin, dass es sich hier um die Anzeige eines Gewerbetreibenden handelt.

© S.De.

Zur korrekten Bearbeitung Ihrer Aufträge benötigen wir immer Ihre vollständige Anschrift und Bankverbindung ! Außer bei Barzahlung. Ohne diese Angaben können wir Ihren Auftrag nicht bearbeiten!

Je schöner und voller die Erinnerung, desto schwerer die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der Erinnerung in eine stille Freude.

(Dietrich Bonhoeffer)

Helga Emmerich

* 03.03.1944 † 13.07.2024

In Liebe und Dankbarkeit

Klaus Emmerich
Sabine
Erik, Andrea, Michelle und Sina
Anne und Heinz Gonnermann
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 19.07.2024 um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Wörrstadt statt.

Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir Abstand zu nehmen.

Theo Badinger

*** 18.02.1939 † 27.04.2024**

Herzlichen Dank
sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen

Hedwig Badinger

Klein-Winternheim, im Juli 2024

Willi
Ruf

27.06.2024

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in unserer Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in Wort und Schrift sowie durch Geldspenden zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Hilsbos für seine Worte, Praxis König für die fürsorgliche Hilfe, Familie Debo für die liebevolle Unterstützung und Familie Seckert für die vielen gemeinsamen Stunden der Nähe und des Trostes.

Im Namen aller Angehörigen
Elfriede und Gregor Ruf

Nieder-Olm, im Juli 2024

Traurig, doch erfüllt von schönen Erinnerungen,
nehmen wir Abschied von Dir.

Friedel Müller

geb. Jeske
*** 30. 4. 1941 † 5. 7. 2024**

In Liebe und Dankbarkeit:

Jörg Müller
Dr. Thomas Müller und Myrjam Müller-Molitor
mit Manuel und Aaron
Günter Bergmann

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, dem 25. Juli 2024, um 11:00 Uhr auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach statt.

Von Blumenspenden und Beileidsbekundungen am Grab bitten wir Abstand zu nehmen. Eine Kondolenzliste liegt aus.

Zum Gedenken an den 25. Todestag von

Dietolf Lumb

*14.09.1952 † 16.07.1999

Es gibt im Leben für alles eine Zeit.
Eine Zeit der Freude, der Stille, der Trauer und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.

In Liebe Mathilde und Kinder mit Familien

Ober-Olm, im Juli 2024

BLÜMLER
BESTATTUNGEN
vormals Kolmar

würdevolle Begleitung im Trauerfall

- Bestattungsvorsorge
- Gespräche auch gerne bei Ihnen zu Hause
- Gestaltung und Druck von Traueranzeigen und Karten
- Dekoration der Trauerhallen
- Bestattungen aller Art

✆ 0 61 30 . 918 948

Bahnhofstraße 131
55218 Ingelheim

www.bluemler-bestattungen.de
info@bluemler-bestattungen.de

STEINMETZBETRIEB
WEISENBORN GMBH
SEIT 1820
Wohnen mit Stein – exklusiv und nachhaltig.

Tradition & Moderne
Ernst-Ludwig-Str. 27 | 55268 Nieder-Olm
Tel. 06136-2343
www.der-steinmetzmeister.eu

Küchenarbeitsplatten
Bäder
Böden, Treppen & Fassaden
Möbel & Interieur
Garten & Exterieur
Grabmale
Restauration

Steinmetz- und Bildhauerei
Klaus Bambach
Grabdenkmäler
Fliesen- und Natursteinarbeiten
Steinmetzarbeiten im Gartenbereich
Restauration
Vielfalt in Stein
Nibelungenstr. 24, 55232 Alzey, Tel. (0 67 31) 4 43 98, Fax 9 80 50

Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus & Grund Worms-Alzey e.V. informiert zum Thema:

Gerechte Miete 20.22

Die Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB muss begründet werden. Zur Begründung dienen gemäß § 558 a BGB ein Mietspiegel oder eine Mieterdatenbank oder ein Sachverständigengutachten oder drei Vergleichswohnungen. In Worms gibt es einen qualifizierten Mietspiegel, der gilt aber schon in Offstein nicht mehr und erst recht nicht in Osthofen und schon gar nicht in Alzey. Wir wollen unseren Mitgliedern bei der Suche nach Vergleichswohnungen helfen. Mit der Checkliste für die gerechte Miete 20.22 wird uns das gelingen, wenn unsere Mitglieder sich an dieser Aktion zahlreich beteiligen. Dabei gilt das Solidaritätsprinzip – Vermieter helfen Vermietern und Auskünfte kann nur derjenige erhalten, der auch Informationen geliefert hat.

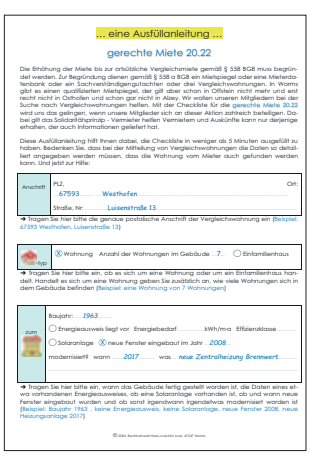

... eine Ausfüllanleitung ...

gerechte Miete 20.22

Die Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB muss begründet werden. Zur Begründung dienen gemäß § 558 a BGB ein Mietspiegel oder eine Mieterdatenbank oder ein Sachverständigengutachten oder drei Vergleichswohnungen. In Worms gibt es einen qualifizierten Mietspiegel, der gilt aber schon in Offstein nicht mehr und erst recht nicht in Osthofen und schon gar nicht in Alzey. Wir wollen unseren Mitgliedern bei der Suche nach Vergleichswohnungen helfen. Mit der Checkliste für die gerechte Miete 20.22 wird uns das gelingen, wenn unsere Mitglieder sich an dieser Aktion zahlreich beteiligen. Dabei gilt das Solidaritätsprinzip - Vermieter helfen Vermietern und Auskünfte kann nur derjenige erhalten, der auch Informationen geliefert hat.

Diese Ausfüllanleitung hilft Ihnen dabei, die Checkliste in weniger als 5 Minuten ausgefüllt zu haben. Bedenken Sie, dass bei der Mitteilung von Vergleichswohnungen die Daten so detailliert angegeben werden müssen, dass die Wohnung vom Mieter auch gefunden werden kann. Und jetzt zur Hilfe:

Anschrift — PLZ: 67593 Ort: Westhofen
Straße, Nr.: Luisenstraße 13

➔ Tragen Sie hier bitte die genaue postalische Anschrift der Vergleichswohnung ein (Beispiel: 67593 Westhofen, Luisenstraße 13)

Haus-Typ — ☒ Wohnung Anzahl der Wohnungen im Gebäude 7 ○ Einfamilienhaus

➔ Tragen Sie hier bitte ein, ob es sich um eine Wohnung oder um ein Einfamilienhaus handelt. Handelt es sich um eine Wohnung geben Sie zusätzlich an, wie viele Wohnungen sich in dem Gebäude befinden (Beispiel: eine Wohnung von 7 Wohnungen)

zum — Baujahr: 1963
○ Energieausweis liegt vor Energiebedarf kWh/m-a Effizienzklasse
○ Solaranlage ☒ neue Fenster eingebaut im Jahr 2008
modernisiert? wann 2017 was neue Zentralheizung Brennwert

➔ Tragen Sie hier bitte ein, wann das Gebäude fertig gestellt worden ist, die Daten eines etwa vorhandenen Energieausweises, ob eine Solaranlage vorhanden ist, ob und wann neue Fenster eingebaut wurden und ob sonst irgendwann irgendetwas modernisiert worden ist (Beispiel: Baujahr: 1963 , keine Energieausweis, keine Solaranlage, neue Fenster 2008, neue Heizungsanlage 2017)

© 2024 Bundesverwaltung Haus, Grundstück und, 67547 Worms

Haus & Grund Worms-Alzey e.V.
Wilhelm-Leuschner-Straße 13 / 3. OG
67547 Worms
Tel.: 06241 413591
Fax: 06241 413593

Bürozeiten:
Mo - Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Volksbank Alzey-Worms eG
Hospitalstraße 15
55232 Alzey
Tel.: 06731 4936113

Bürozeiten:
Mo + Mi 09.00 bis 12.00 Uhr

Events & Kulinarisches aus der Region!

© Robert Kneschke - Fotolia.com © pixelrain - Fotolia.com © ARochau - Fotolia.com © grki - Fotolia.com

HAMMEN
Wein- & Sektfest
SCHORNSHEIM
FR 19. & SA 20. JULI 2024
WEINGUT HAMMEN
LINDENHOF | 55288 SCHORNSHEIM
KÖSTLICHE SPEISEN - CATERING „HUTH AUS FREIGERICHT“
FR 19.07. AB 17 UHR & SA 20.07. AB 13 UHR
Freitag: DJ-Wineparty RETRO – 70s 80s & 90s
Showtanz mit „The Specials“ des MGV Mommenheim
Samstag: Live Musik mit „The Candies“
Weinbergsrundfahrten
Kellerführung
Weinverkostung
WWW.HAMMEN-WEIN.DE
Viel Vergnügen!

HOT DEAL je 100g nur 0,45€ SB REGAL Curry-Bratwurst
Kartoffelspezialitäten Freche Fritten, Dolle Dippers oder Tolle Taler SB REGAL je 600g nur 1,98€
SB REGAL Burger Patties gegart, tiefgefroren HOT DEAL je 100g nur 0,70 €
Sutter natürlich direkt
UNSERE TOP-ANGEBOTE
1,0Kg nur 6,98 € DIRECTORS CUT Rib-Eye Steak vom Schwein gewürzt oder mariniert, SB-Bereich
1,0Kg nur 6,80€ Rheinhessen-Schwenker vom Schweinekamm, Theke & SB-Bereich
1,0Kg nur 7,48€ Steakhouse-Taler SB-Bereich vom mageren Schweineröllchen Kräuter-Knoblauch & Las Vegas Marinade
1,0Kg nur 7,98€ Hähnchenbrust-Medaillons verschiedene Sorten, SB-Bereich Tiefgefroren, zum Braten/Grillen
Alle Angebote gültig vom 15.07. bis 20.07.2024
SB REGAL Pizzagriller 300g nur 1,80€
SB REGAL Ketchup Curry oder Tomate 875 ml 3,28€
KW29 | Für Druckfehler keine Haftung.
BAD KREUZNACH Bosenheimerstr. 213
WÖRRSTADT Ober-Saulheimer-Str. 25
BINGEN Hitchinstr. 36a
WORMS Am Aulweg 1
INGELHEIM Konrad-Adenauerstr. 14
KAISERSLAUTERN Barbarossastr. 56a

KANALSERVICE
24 h Notdienst
Schachtarbeiten
Rohrreinigung
Kanalsanierungen
bietet Ihr leistungsstarker Partner
Atzinger
Schafhäuser Str. 15
55232 Alzey
Tel. 06731 9977760
www.kanal-atzinger.de

Der Spezialist für Pelletöfen
Beratung nach Termin
FEUERLAND
Pelletöfen · Kaminothek
Uhlmann SHK GmbH & Co. KG
Wendelsheimer Str. 15 + 19
Nieder-Wiesen
06736 9607935
rika-kaminofen.de

ISH
Eisenreich & Albert GmbH
Installation
Sanitär
Heizungsbau
Wartungen von
- Gasheizungen
- Ölheizungen
- Solarthermieanlagen

Neupforte 7 · 55291 Saulheim
Tel. (0 67 32) 6 16 65 · Fax 96 01 59
E-Mail: team@ish-saulheim.de
www.ish-saulheim.de

Spenden Sie Licht in dunkelster Nacht!
Wir begleiten im Kinderhospiz Bärenherz lebensverkürzend erkrankte Kinder und ihre Familien: Liebevoll, professionell, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr – weil jede Minute Leben kostbar ist …
Bärenherz Stiftung
Tel. 0611 3601110-0
www.baerenherz.de
Spenden/Zustiftungen
Wiesbadener Volksbank | BIC: WIBADE5W
IBAN: DE07 5109 0000 0000 0707 00

Trockene Räume im Handumdrehen
bei Wasserschäden, Vermeidung von Schimmel und Geruch, Bau- und Estrichtrocknung sowie mobile Heizungen von 3 – 250 kW
techno 2000 ...wir sorgen für trockene Räume
☎ 06136 7665533
info@techno-2000.com

Vorsicht! Autoknacker.
Räumen Sie Ihr Auto leer, bevor es andere tun!
Lassen Sie bei keinem noch so kurzem Stop Wertsachen im Auto liegen.
Wenn was nicht stimmt:
Sprich Deine Polizei an

Zahnarztpraxis
Dr. Björn Langner & Kollegen
Lörzweiler Straße 2
55299 Nackenheim
Fon 06135 3723
info@zahnaerzte-nackenheim.de
www.zahnaerzte-nackenheim.de
Tätigkeitsschwerpunkte
Implantologie – Endodontologie – Kinder- & Jugendzahnheilkunde

Stellenmarkt

In der **Ortsgemeinde Klein-Winternheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

- **Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialassistent*in** (m/w/d) **Kita Wiese Kunterbunt**

Nähere Angaben zum Stellenangebot mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
https://t1p.de/stellenvgno

In der **Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Staatlich anerkannte Erzieher*innen** (m/w/d) **Kita Haus des Kindes**

Nähere Angaben zum Stellenangebot mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
https://t1p.de/stellenvgno

In der **Verbandsgemeinde Nieder-Olm** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Sachbearbeiter*in** (m/w/d) **Vergabestelle**
- **Sachbearbeiter*innen** (m/w/d) **Personal**
- **Reinigungskräfte** (m/w/d) **für das Rathaus und Rheinhessenbad**

Nähere Angaben zu den Stellenangeboten mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
https://t1p.de/stellenvgno

Herzlichen Glückwunsch

Wir haben alles, was wir brauchen, wenn wir uns haben.

Jannick &
Franziska Aissa
geb. Schatz

Wir freuen uns, dass unsere Kinder am 19. Juli 2024, 13.00 Uhr in der Schmiede Wettig heiraten.

Verena und Adel Aissa
Silvia und Franz Josef Schatz

55268 Nieder-Olm, Oppenheimer Str. 47

Taxi Kaas
VG Nieder-Olm
• Taxidienst
• Großraumtaxi
• Flughafentransfer
• Krankenfahrten
• Direkt-Kurierfahrten
0 61 36 / 99 79 99
www.taxi-kaas.de

Anhänger-Center DAPPER GmbH
SEIT 1990
Unser Service für Sie
▪ Service rund um den Anhänger
▪ Beratung und Verkauf
▪ großes Ersatzteillager
▪ Finanzierungen
▪ Vermietung
▪ TÜV Montag bis Freitag jeden Tag
▪ Bremsenprüfstand
▪ Zulassungsdienst ▪ Reifendienst
Am Giener 8 55268 Nieder-Olm Tel: +49 (0) 6136 2340
info@dapper-anhaenger.de www.dapper-anhaenger.de

Raumdesign Poppe
Ihr Partner für kreative Wandgestaltung
Tapezieren • Streichen • Farbtechniken
Dekorative Wand- und Deckengestaltung • Trockenbau
Bodenbeläge aller Art: Designbeläge • Linoleum • Parkett • Teppich
FLIESEN & BÄDERSANIERUNG
Marvin Poppe
Münchhofpforte 2a · 55270 Essenheim
www.raumdesign-poppe.de
Telefon 0 61 36 - 752 136 • Mobil 0 176 - 415 04 414

BRÜCKNER & SCHERFFIUS
KFZ-MEISTERBETRIEB
STADECKEN-ELSHEIM
AUTOFIT
Elektronik/Elektrik Inspektion HU/AU
Karosserie & Lack Bremsenservice
Motordiagnose Rund ums Rad
Klimaservice Autoglas
Bahnhofstraße 8 55271 Stadecken-Elsheim
Tel 061362780 Fax 06136 924825
info@brueckner-scherffius.de www.brueckner-scherffius.de

ENERGIEKOSTEN
REGENERATIVE ENERGIEKONZEPTE MIT MEHRWERT
Buderus
HASELSTEINER
HEIZUNG - SANITÄR - ELEKTRO
HEIZUNG I SANITÄR I ELEKTRO I KLIMA I SOLAR
www.haselsteiner.de
info@haselsteiner.de
Nieder-Olm 06136. 6863
Mainz 06131. 46 64 46
Wörrstadt 06732. 933 97 64

Julia Wilgauk
HAARE & KOSMETIK
bei Galina
NEU:
Maniküre, Pediküre, Augenbrauenlifting
BESONDERER SERVICE:
- Airtouch
- Balayage
- Extension
- Keratin-Behandlung
Weedengasse 18 · 55291 Saulheim · 06732-6008250 · www.jw-friseur-saulheim.de

TSR
THE METAL COMPANY

Der einzige Drive-In, der Sie reicher macht:
TSR in Ginsheim-Gustavsburg

Sie haben Schrotte und Metalle zu entsorgen? Wir zahlen auch in bar die besten Preise in Rheinhessen. Sprechen Sie uns an!

TSR Recycling GmbH & Co. KG // Landdammstraße // 65462 Ginsheim-Gustavsburg
T +49 172 213 9729 // gustavsburg@tsr.eu // tsr.eu
Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe

Gartenarbeit aller Art
• Professionell • Preiswert
• Baumfällung (speziell Risikolage) • Steingarten • Vertikutieren
• Baumstamm fräsen • Heckenschnitt • Entwurzelung
• Mäharbeiten/Säen • Gartenpflege allg. etc.
* INKL Abtransport *
☎ 06303 - 87617 01 76 - 64 61 71 64

KESSEL
Schutz vor Rückstau
Damit Haus und Eigentum gesichert sind
KESSEL Einbaupartner
www.kessel.de

FINANZIERUNGEN
Jessica Volkert
Finanzierungsplaner
Immobilienfinanzierung • Kapitalanlage • Anschlussfinanzierung • Gewerbefinanzierung • Privatkredit • Umschuldung • Autokredit
Hinter der Bahn 10
55286 Wörrstadt
t. +49 (0) 6732 938 54 98
m. +49 (0) 176 629 753 56
www.jv-finanzierungen.de

MEISTERBETRIEB
SANITÄR WAGNER
SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA
sowie Solar und Komplettbäder
Buderus VIESSMANN
55291 SAULHEIM - MARIE-CURIE-RING 12
FON 06732 9383004 - WWW.SANITAER-WAGNER.EU

Grün
KANALSERVICE
Im Hofgut 7
55268 Nieder-Olm
Tel. 06136-76 301 77
info@kanal-gruen.de
www.kanal-gruen.de

BAUEN • SANIEREN • RENOVIEREN
DB DAHL-BAU
Maurer- und Betonbau-Meisterbetrieb
Rohbau | Anbau | Umbau | Mauerarbeiten | Pflasterarbeiten
Beton- & Stahlbetonarbeiten | Bauwerksabdichtung
Beethovenstraße 18 · 55271 Stadecken-Elsheim
T 06136 - 95 28 061 H 0176 - 41435924
E kontakt@dahl-bau.de · Inh. Christian Dahl
www.dahl-bau.de

© pixelrobot - Fotolia

Neueröffnung in Alzey: Mitfeiern & sparen!
20 % Rabatt auf alle Rodenstock-Brillengläser!*
Nach unserem großen Umbau sind die Türen in Alzey wieder für Sie geöffnet. Sie sind herzlich eingeladen, unsere **modern gestalteten Geschäftsräume** zu bestaunen und unverbindlich durch unsere **hochwertigen Brillenkollektionen** zu stöbern.
Das Beste: Zur Feier unserer Neueröffnung gewähren wir Ihnen – in all unseren Filialen – **20 % Rabatt auf alle Brillengläser des Qualitätsherstellers Rodenstock!** Entdecken Sie uns neu.
JETZT 20 % SPAREN*
Optik JEX
* Gültig bis 03.08.2024. Rabatt bezieht sich auf den UVP der jeweiligen Glas-Kategorie. Nicht kombinierbar.
Optik Jex GmbH
55286 Wörrstadt
Friedrich-Ebert-Straße 11
Telefon: 06732 63209
Optik Jex GmbH
55268 Nieder-Olm
Bahnhofstraße 2
Telefon: 06136 7665759
Harald Jex GmbH
55232 Alzey
im Rheinhessen Center
Karl-Heinz-Kipp-Straße 23
Telefon: 06731 6019
Optik am Volkspark GmbH
55130 Mainz
Göttelmannstraße 13A
Telefon: 06131 8803606